

M 2/99-100

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weiteren Mitgliedern in der Sitzung vom 31.07.2000 nach amtswegiger Einleitung des Verfahrens einstimmig beschlossen:

Spruch

Gemäß § 33 Abs 4 Telekommunikationsgesetz (BGBl. I 100/1997 idF BGBl. I 26/2000, kurz „TKG“) in Verbindung mit § 111 Z 5 TKG wird von Amts wegen festgestellt, dass die Mobilkom Austria AG auf dem Markt für das Erbringen von Zusammenschaltungsleistungen marktbeherrschend im Sinne des Telekommunikationsgesetzes ist.

Begründung

1. Sachverhalt

1.1. Verfahrensablauf

Mit Beschluss in ihrer Sitzung am 27.10.1999 leitete die Telekom-Control-Kommission von Amts wegen ein Verfahren zur Feststellung der marktbeherrschenden Stellung auf dem Zusammenschaltungsmarkt gemäß § 33 Abs 4 TKG ein.

In ihrer Sitzung am 10.01.2000 beschloss die Telekom-Control-Kommission, zur Erhebung der Marktgegebenheiten die auf dem Zusammenschaltungsmarkt tätigen Unternehmen um die entsprechenden Auskünfte zu ersuchen. Im Auftrag der Telekom-Control-Kommission richtete daher die Telekom-Control GmbH die von der Telekom-Control-Kommission formulierten Fragen an die betroffenen Betreiber (ON 2/1, 3/1-2, 4/1, 5/1, 6/1, 7/1-2, 8/1-2, 9/1, 10/1, 11/1-2, 12/1-2, 13/1-3, 14/1, 15/1-2, 16/1, 17/1, 18/1-2, 19/1-2, 20/1, 21/1-2, 22/1, 23/1, 24/1-2, 25/1, 26/1-2, 27/1, 28/1, 29/1-2, 30/1, 31/1, 32/1-2, 33/1, 34/1, 35/1, 36/1-3, 37/1-2, 38/1-2, 39/1, 40/1, 41/1-2, 42/1, 43/1-2, 44/1, 45/1, 46/1, 47/1-2, 48/1, 49/1-2, 50/1, 51/1-2, 52/1, 53/1, 54/1, 55/1-2, 56/1, 57/1, 58/1, 59/1, 60/1, 61/1, 62/1, 63/1-2, 64/1-2, 65/1, 66/1-2, 67/1-2, 68/1-2, 69/1-2, 70/1-2, 71/1-2, 72/1-2, 73/1-2, 74/1, 75/1-2, 76/1, 77/1-2, 78/1).

Die von der Telekom-Control-Kommission formulierten Fragen an die betroffenen Unternehmen wurden von allen Unternehmen beantwortet (ON 2/3, 3/3, 4/2, 5/2, 6/5, 6/6, 6/8, 6/10, 7/4, 8/4, 9/3, 10/2, 10/3, 10/4, 11/4, 11/6, 12/5, 12/9, 13/7, 13/11, 14/3, 15/6, 15/7, 15/9, 16/3, 17/4, 17/5, 18/4, 18/6, 19/6, 19/8, 19/10, 20/4, 21/5, 22/2, 22/5, 23/2, 24/5, 25/2, 25/3, 26/4, 26/5, 27/3, 28/3, 28/4, 29/5, 29/7, 30/3, 30/4, 31/3, 32/3, 33/2, 33/3, 34/4, 35/2, 36/7, 36/9, 36/10, 37/3, 38/5, 38/6, 39/4, 39/5, 39/7, 39/9, 40/3, 40/4, 40/7, 41/6, 41/8, 41/9, 41/14, 42/3, 43/3, 43/5, 44/2, 45/2, 46/2, 47/6, 47/7, 48/3, 49/4, 49/5, 49/6, 50/3, 51/5, 52/4, 53/2, 53/5, 54/3, 54/5, 55/4, 56/2, 57/3, 58/2, 58/5, 59/2, 59/3, 60/3, 61/2, 62/3, 63/5, 63/6, 64/4, 64/6, 65/2, 66/4, 66/6, 66/7, 66/8, 67/7, 68/4, 68/7, 68/9, 69/5, 69/6, 69/7, 69/9, 69/14, 70/5, 70/7, 71/4, 72/3, 72/4, 73/4, 73/7, 74/2, 75/6, 76/3, 76/4, 77/5, 77/6, 78/3). Zur näheren Klärung der bekannt gegebenen Daten, insbesondere zur Berichtigung von Fehlern, wurden von einigen Unternehmen mündlich (ON 3/4, 6/2, 6/3, 6/4, 6/7, 6/9, 7/3, 8/3, 9/2, 11/5, 12/3, 12/4, 12/6, 12/7, 12/8, 13/4, 13/6, 13/8, 13/9, 13/10, 14/2, 15/3, 15/4, 15/5, 15/8, 15/14, 16/2, 17/2, 17/3, 18/3, 19/3, 19/4, 19/5, 19/7, 21/3, 21/4, 21/7, 22/3, 22/4, 22/6, 24/3, 24/4, 26/3, 26/6, 26/8, 26/9, 28/2, 29/3, 29/6, 30/2, 31/2, 34/2, 34/3, 35/3, 36/4, 36/5, 36/6, 36/8, 36/11, 38/3, 38/4, 38/7, 39/2, 39/3, 39/6, 40/2, 40/5, 40/6, 40/9, 41/4, 41/7, 41/10, 41/11, 41/12, 41/13, 42/2, 43/4, 47/3, 47/5, 48/2, 50/2, 51/3, 51/4, 52/2, 52/3, 52/5, 53/3, 53/4, 54/2, 55/3, 56/3, 57/2, 58/3, 60/2, 60/4, 62/2, 63/3, 63/4, 63/8, 63/9, 64/3, 66/5, 66/9, 66/10, 67/6, 68/3, 68/5, 68/6, 69/4, 69/8, 69/10, 69/12, 69/13, 70/3, 70/4, 70/6, 70/8, 71/3, 73/3, 73/5, 73/6, 75/3, 75/4, 75/5, 76/2, 77/3, 77/4, 78/2) weitere Auskünfte erteilt.

In ihrer Sitzung vom 21.02.2000 beauftragte die Telekom-Control-Kommission die Telekom-Control GmbH, weitere Erhebungen durchzuführen und die gemeldeten Daten bei Zweifelsfragen durch Einsichtnahme vor Ort und damit verbunden allfällige Zeugeneinvernahmen zu überprüfen. Auf Grund von Widersprüchen zwischen den von den Unternehmen übermittelten Informationen wurden ab 22.02.2000 Einsichtnahmen und Zeugeneinvernahmen bei verschiedenen Unternehmen durchgeführt (vgl. ON 13/16, 15/18, 19/13, 36/20, 39/12, 40/13, 63/16, 64/9, 68/13, 69/15).

Nach Kenntnisnahme vom Bericht der Telekom-Control GmbH fasste die Telekom-Control-Kommission in ihrer Sitzung am 7.03.2000 Beschluss über die Ergebnisse der Beweisaufnahme (ON 36/22, 40/15, 69/20, 79). Mit Schreiben vom 13.03.2000 (ON 2/4, 3/5, 4/3, 5/4, 6/11, 7/5, 8/5, 9/4, 10/5, 11/7, 12/10, 13/17, 14/4, 15/19, 16/4, 17/6, 18/8, 19/14, 20/5, 21/9, 22/7, 23/3, 24/6, 25/4, 26/10, 27/4, 28/5, 29/8, 30/5, 30/6, 31/4, 32/4, 33/4, 34/5, 35/4, 36/22, 37/4, 38/8, 39/13, 40/15, 41/15, 42/4, 43/7, 44/3, 45/3, 46/3, 46/4, 47/8, 48/4, 49/7, 50/4, 51/6, 52/6, 53/6, 54/6, 55/5, 56/4, 57/4, 58/6, 59/4, 60/5, 61/3, 61/4, 62/4, 63/17, 64/10, 65/3, 66/11, 67/8, 68/14, 69/20, 70/9, 71/5, 72/5, 73/10, 74/3, 75/7, 76/5, 77/7, 78/4) teilte die Telekom-Control GmbH im Auftrag der Telekom-Control-Kommission den Verfahrensparteien die Ergebnisse der Beweisaufnahme gemäß § 45 Abs 3 AVG mit und räumte ihnen die Gelegenheit ein, bis zum 27.03.2000 dazu Stellung zu nehmen.

Ebenfalls mit Schreiben vom 13.03.2000 wurden Mobilkom Austria AG (kurz „Mobilkom“) und max.mobil. Telekommunikation Service GmbH (kurz „max.mobil“) um Übermittlung ergänzender Informationen hinsichtlich Finanzkraft, Zugang zu Finanzmitteln und Daten über ihre Vertragsbindungen ersucht (ON 36/22, 40/15).

Von der Gelegenheit, zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen, haben die Telekom Austria AG (kurz „TA“) mit Schreiben vom 24.03.2000 (ON 69/22) und die Mobilkom mit Schreiben vom 30.03.2000 Gebrauch gemacht (ON 40/19).

Die ergänzenden Informationen übermittelte Mobilkom mit Schreiben vom 30.03.2000 (ON 40/19) bzw. – nach entsprechender Aufforderung vom 4.04.2000 (ON 40/20) – per Telefax vom 7.04., 11.04. und 12.04. sowie im Telefonat vom 13.04.2000 (ON 40/22, 40/23, 40/24, 40/25). Gleichzeitig beantragte Mobilkom die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung sowie Ausdehnung des Ermittlungszeitraums und Verifizierung der übermittelten Daten anhand der Kostenseite der TA (ON 40/19). Ihren Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zog Mobilkom mit Schreiben vom 8.05.2000 (ON 40/28) wieder zurück. Dem Antrag auf Verifizierung der Kostenseite der TA wurde durch die von Mitarbeitern der Telekom-Control GmbH durchgeführte Einsichtnahme (ON 69/15) entsprochen.

Max.mobil übersandte die ergänzenden Informationen per Telefax vom 27.03.2000 (ON 36/23) bzw. – nach entsprechender Aufforderung vom 4.04.2000 (ON 36/24) – per Telefax vom 10.04.2000 (ON 36/26). Darüber hinaus nahm max.mobil in per Telefax übermittelten gleich lautenden Schreiben an den Geschäftsführer der Telekom-Control GmbH sowie an die einzelnen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Telekom-Control-Kommission (ON 36/27) zu Aspekten der Marktbeherrschung am Zusammenschaltungsmarkt Stellung.

In der Sitzung vom 17.04.2000 erörterte die Telekom-Control-Kommission die Stellungnahmen der Verfahrensparteien zu den Ergebnissen der Beweisaufnahme und die ergänzenden Informationen. Hierauf beauftragte die Telekom-Control-Kommission die Telekom-Control GmbH, aktuelle Daten zu erheben, womit sie gleichzeitig dem oben erwähnten Antrag der Mobilkom entsprach.

Im Auftrag der Telekom-Control-Kommission richtete daher die Telekom-Control GmbH mit Schreiben vom 27.04.2000 erneute Auskunftersuchen für den Zeitraum Jänner bis März 2000 an die betroffenen Betreiber (ON 2/5, 3/6, 3/7, 4/4, 5/5, 6/12, 7/6, 7/7, 8/6, 8/7, 9/5, 10/6, 11/8, 11/9, 12/11, 12/12, 13/18, 13/19, 13/20, 14/5, 15/21, 15/22, 16/5, 17/9, 18/9, 18/10, 19/15, 19/16, 20/6, 21/10, 21/11, 22/8, 23/4, 24/7, 24/8, 25/5, 26/11, 26/12, 27/5, 28/6, 29/9, 29/10, 30/7, 31/5, 32/5, 32/6, 33/5, 34/7, 35/5, 36/28, 36/29, 36/30, 37/5, 37/6, 38/9, 38/10, 39/14, 40/27, 41/16, 41/17, 42/5, 43/8, 43/9, 44/4, 45/4, 46/5, 47/9, 47/10, 48/5, 49/8, 49/9, 50/5, 51/7, 51/8, 52/7, 53/7, 54/7, 55/6, 55/7, 56/5, 57/5, 58/7, 59/5, 60/6, 61/5, 62/5, 63/18, 63/19, 64/11, 64/12, 65/4, 66/12, 66/13, 67/9, 67/10, 68/15, 68/16, 69/23, 69/24, 70/10, 70/11, 71/6, 71/7, 72/6, 72/7, 73/11, 73/12, 74/4, 75/8, 75/9, 76/6, 77/8, 77/9, 78/5, 80/1, 81/1, 81/2, 82/1, 83/1, 84/1, 84/2, 85/1, 86/1, 86/2).

Auch diesmal wurden die von der Telekom-Control-Kommission formulierten Fragen an die betroffenen Unternehmen von allen Unternehmen beantwortet (ON 2/7, 3/9, 3/11, 4/5, 5/6, 6/17, 7/8, 8/8, 9/10, 10/7, 11/10, 12/13, 12/14, 13/21, 13/24, 14/6, 15/23, 16/6, 17/10, 18/12, 19/17, 20/7, 20/8, 21/13, 22/9, 23/5, 24/10, 25/7, 26/15, 27/8, 28/10, 29/13, 30/10, 31/6, 32/7, 33/7, 34/8, 35/6, 36/33, 36/34, 37/10, 38/19, 39/15, 40/29, 40/32, 41/20, 42/6, 43/10, 44/5, 45/5, 46/8, 47/12, 48/6, 48/7, 49/11, 49/12, 50/6, 51/10, 52/11, 52/12, 53/8, 54/8, 55/10, 56/6, 57/8, 58/8, 59/6, 59/7, 60/10, 61/7, 62/7, 62/8, 63/24, 63/25, 64/13, 65/7, 66/16, 66/17, 67/15, 68/21, 69/26, 69/29, 70/15, 71/8, 72/9, 73/13, 73/14, 74/7, 75/12, 76/7, 77/10, 77/11, 78/6, 80/2, 81/3, 82/2, 83/2, 84/4, 84/6, 85/2) sowie weitere Auskünfte mündlich erteilt (ON 2/6, 3/8, 3/10, 4/6, 6/16, 9/6, 9/7, 13/22, 15/24, 18/11, 21/12, 24/9, 25/6, 26/14, 27/7, 28/7, 28/8, 29/12, 30/8, 30/9, 37/8, 37/9, 38/11, 38/13, 39/16, 40/30, 40/31, 46/7, 47/11, 49/10, 51/9, 52/8, 52/10, 52/13, 55/9, 57/6, 57/7, 57/9, 60/7, 60/9, 62/6, 63/20, 63/22, 63/23,

63/26, 65/6, 66/15, 67/12, 67/14, 68/17, 68/19, 69/27, 69/28, 70/12, 72/8, 74/6, 75/10, 75/11, 84/3, 84/5).

Nach erneuter Beschlussfassung der Telekom-Control-Kommission über die ergänzenden Ergebnisse der Beweisaufnahme (ON 36/35, 40/33, 69/30, 87) richtete die Telekom-Control GmbH im Auftrag der Telekom-Control-Kommission am 7.06.2000 erneut ein Schreiben an die Verfahrensparteien, welches die ergänzenden Ergebnisse der Beweisaufnahme wiederum unter Hinweis auf § 45 Abs 3 AVG und die Einladung an die Verfahrensparteien enthielt, zu den weiteren Ergebnissen der Beweisaufnahme binnen 14 Tagen Stellung zu nehmen.

Von dieser Möglichkeit haben die Verfahrensparteien TA mit Schreiben vom 16.06.2000 (ON 69/31) bzw. 21.06.2000 (ON 89) und die Mobilkom mit Schreiben vom 21.06.2000 (ON 90) Gebrauch gemacht. Die TA beantragte im Schreiben ON 69/31 gleichzeitig die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung, da nur in einer solchen die Möglichkeit einer eingehenden, allen Gesichtspunkten der Marktanteilsbestimmung Rechnung tragenden Erörterung der Sach- und Rechtslage bestehe.

In ihrer Sitzung vom 19.06.2000 beschloss die Telekom-Control-Kommission, dem Antrag der TA zu entsprechen und für den 3.07.2000 eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Hiervon wurden die Verfahrensparteien mit Schreiben der Telekom-Control GmbH vom 20.06.2000 (ON 88/1-83) verständigt.

Zu der für den 3.07.2000 anberaumten mündlichen Verhandlung erschienen neben Vertretern von TA und Mobilkom auch Vertreter anderer Verfahrensparteien. Das Protokoll der mündlichen Verhandlung (ON 94/1 und ON 94/2) wurde den Parteien am 10.07.2000 zugestellt (ON 95/1-7); gleichzeitig wurde den Parteien die Möglichkeit zur Äußerung binnen 14 Tagen eingeräumt. Hiervon hat max.mobil mit Schreiben vom 12.07.2000 (ON 96) Gebrauch gemacht und im Wesentlichen ausgeführt, dass der Anteil von max.mobil am Zusammenschaltungsmarkt nach der Berechnungsmethode der Regulierungsbehörde unter 20% liege und sich auf Grund wachsender Marktanteile anderer Anbieter nicht weiter erhöhen werde. Die von TA am 24.07.2000 eingebrachte Stellungnahme (ON 97) enthält im Wesentlichen erläuternde Anmerkungen inhaltlicher Natur („Kommentare“) zum Protokoll, die die Telekom-Control-Kommission zur Kenntnis genommen hat; gegen die Richtigkeit der Übertragung wurden jedoch keine formalen Einwendungen erhoben.

1.2. Allgemeines zum Zusammenschaltungsmarkt:

Im Verlauf des Jahres 1999 bis Ende März 2000 hatten folgende Unternehmen eine Konzession für das Erbringen des Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen Mobilkommunikationsnetzes, des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes oder für das öffentliche Anbieten von Mietleitungen mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes inne (§ 14 TKG) und konnten somit auf dem Markt für Zusammenschaltungsleistungen tätig werden (amtsbekannt, nachgewiesen durch den der jeweiligen Konzession zu Grunde liegenden Bescheid):

Air Page Telekommunikation AG
AIT Alltrade Informations Technologie GmbH
AllgäuKom GmbH & Co. Telekommunikations KG
Associated Communications Deutschland GmbH
AUCS Communications Services GmbH
(ehemalige AT&T-Unisource Communications Services GmbH)
Broadband Breitband-Netzdienste GmbH
Callino Gesellschaft für Telekommunikationsdienste GmbH
Carrier 1 International GmbH (ehemalige Carrier 1 AG)

Carrier24 GmbH
Signal Global Communications Austria GmbH
Citykom Austria Telekommunikation AG (ehemalige Citykom Austria Telekommunikation GmbH)
Colt Telecom Austria GmbH
Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH
Crowley Data L.L.C.
CyberTron mit 1066 Telekom GmbH (ehemalige MIT Multi Media Information Technologies GesmbH)
CyberTron Telecard GmbH (ehemalige TNS Telefone Network Service GmbH)
CyberTron Austria Telekom AG (ehemalige CyberTron Austrian Digital Telekom AG)
EconoPhone GmbH
Elektrizitätswerk Wels AG
Energis (Switzerland) AG
European Telecom International AG
EuroRings Infrastruktur Telecom GmbH
FaciliCom International GmbH
Feratel International GmbH
FirstMark Communications GmbH
General Direct Telecommunication & Service GmbH
GHS Global Home System Telekommunikation AG
Global One Telekommunikationsdienste Gesellschaft mbH.
Global TeleSystems Europe B.V.
Grazer Stadtwerke AG
GTS Access Services (Vienna) GmbH
i-21 Future Telecommunication GmbH
IDT Europe B.V.B.A. (ehemalige Strategic Telecommunications Belgium)
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG
Kabelsignal Rundfunk-Vermittlungsanlagen AG
Karl Lampert KG
KPN Eurovoice B.V. (ehemalige KPN Telecom B.V.)
Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe AG
Liwest Kabelmedien GmbH
max.mobil. Telekommunikation Service GmbH (max.mobil)
MCI WorldCom Telecommunication Services Austria GmbH
MCN Millennium Communication Network GmbH
Mobilkom Austria AG (Mobilkom)
MultiKom Austria Telekom GmbH
NETnet Telekommunikation GmbH
NETWAY Aktiengesellschaft für Internet-Applikationen
Nextra Telekom GmbH
OMV AG
OMV Cogeneration GmbH
Pacific Gateway Exchange Ltd.
PrimeTEC Telekommunikations GmbH
Primus Telecommunications GmbH
Priority Wireless Telecommunications GmbH
Raiffeisen Datennetz GmbH
Red Cube Telecom AG (ehemalige Pegasus Telekom Netzwerkdienste AG)
RSL COM Austria AG
SAFE- Salzburger AG für Energiewirtschaft
Salzburg.at Internetservice GmbH
Salzburger Stadtwerke AG
Stadtwerke Feldkirch
Stadtwerke Kapfenberg
Stadtwerke Klagenfurt

Star Telecommunications GmbH
Startec Global Communications U.K. Ltd.
Storm Telecommunications Ltd.
TC Telecom GmbH
tele.ring Telekom Service GmbH (ehemalige tele.ring Telekom Service GmbH & Co KG)
Tele2 Telecommunication Services GmbH
TeleCom-InfoService GmbH
TELEforum Telekommunikations GmbH
Teleglobe GmbH
Telekabel Wien Gesellschaft m.b.H.
Telekom Austria AG (TA)
TelePassport Telekommunikationsdienstleistungen GmbH
Teleport Consulting und Systemmanagement Gesellschaft m.b.H.
TELIA Telecommunication Services GmbH
UTA Telekom AG
VIANET Telekommunikations AG
Viatel Austria Ltd.
Vocalis Telekom-Dienste GmbH
Vorarlberger Kraftwerke AG
Well.COM Datahighway Burgenland GmbH
Wienstrom GmbH

1.3. Feststellungen zu den einzelnen Unternehmen

Da der betrachtete räumliche Markt das ganze Bundesgebiet ist (s. unten 3.2.), beziehen sich die nachgefragten Umsätze, Verkehrsminuten und Zahlen betreffend den Zugang zum Endkunden sowie die zusätzlich erhobenen Kriterien auf ganz Österreich. Die Daten betreffen lediglich die in Österreich gelegenen Netze der Betreiber. Entgelte für Vorleistungen anderer Netzbetreiber wie Zusammenschaltungsentgelte oder accounting rates wurden nicht in Abzug gebracht.

Bei den Umsätzen aus Zusammenschaltungsleistungen gingen alle nationalen und internationalen Zusammenschaltungsleistungen, die in Österreich erzielt wurden, in die Erhebung ein.

Umsätze zwischen verbundenen Unternehmen (konzerninterne Umsätze) wurden nicht zusammengerechnet, sondern den jeweiligen Unternehmen getrennt zugeordnet.

Im Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission M 1/99 wurden Daten bis einschließlich Februar 1999 erhoben. Daher konnte die Erhebung der Daten im gegenständlichen Verfahren auf den Zeitraum März 1999 bis März 2000 beschränkt werden.

Sämtliche erhobenen Umsätze und Verkehrsminuten beziehen sich auf den Markt für das Anbieten von Zusammenschaltungsleistungen.

1.3.1. Zusammenschaltungsentgelte

Im Erhebungszeitraum bestanden zahlreiche Zusammenschaltungsverträge zwischen den einzelnen Netzbetreibern. Im Rahmen dieser Verträge erbrachten die jeweiligen Parteien wechselseitig entgeltliche Zusammenschaltungsleistungen (amtsbekannt).

1.3.1.1. Telekom Austria AG

Die TA hat Zusammenschaltungsverträge mit fast allen Marktteilnehmern am Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes und am Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines Mobilkommunikationsnetzes abgeschlossen. Darüber hinaus wurde die Zusammenschaltung mit der TA gegenüber einigen Betreibern von der Telekom-Control-Kommission gemäß § 41 Abs 3 TKG bescheidmässig angeordnet.

In den Zusammenschaltungsverträgen bzw. Anordnungen sind folgende Entgelte vorgesehen und zur Verrechnung gelangt (vgl S 10).

Kurzbez.	Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung	Z 1/97	Z 30/99	
		Entgelt in ATS, exkl. USt.	Entgelt in ATS, exkl. USt Peak	Entgelt in ATS, exkl. USt Off-Peak
V 3	Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners im Netz der Telekom Austria regional	0,25	0,21	0,10
V 4	Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners im Netz der Telekom Austria national	0,33	0,31	0,12
V 5	Transit vom Netz des Zusammenschaltungspartners über das Netz der Telekom Austria zu Drittnetz regional	0,053	0,04	0,02
V 6	Transit vom Netz des Zusammenschaltungspartners über das Netz der Telekom Austria zu Drittnetz national	0,104	0,07	0,04
V 11	Zugang vom Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz des Zusammenschaltungspartners regional	0,28	0,21	0,10
V 12	Zugang vom Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz des Zusammenschaltungspartners national	0,55	0,40	0,15
V 13	Transit von Drittnetz über das Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz des Zusammenschaltungspartners regional	0,053	0,04	0,02
V 14	Transit von Drittnetz über das Netz der Telekom Austria zum Verbindungsnetz des Zusammenschaltungspartners national	0,104	0,07	0,04

1.3.1.2. Terminierung von TA zu Mobilfunknetzen

Mit der Mobilkom schloss die TA erstmals am 24.02.1997 einen Zusammenschaltungsvertrag (kurz „ZV“) ab. Mit Änderungsvertrag vom 4.08.1998 zu diesem Vertrag wurden zwischen TA und Mobilkom hinsichtlich Originierung aus dem, Transit durch das und Terminierung im Festnetz der TA die oben genannten Entgelte gemäß Z 1/97 vereinbart.

Hinsichtlich der Terminierung in die Mobilfunknetze der Mobilkom galt laut ZV vom 24.02.1997 das Entgelt für den Gesprächstyp P8 (Normaltarif ATS 2,89/min., ermäßigter Tarif ATS 2,05/min., Mittelwert ATS 2,70). In dem eingangs erwähnten Änderungsvertrag vom 4.08.1998 wurde für den im gegenständlichen Verfahren relevanten Zeitraum ein Entgelt von ATS 2,20/min. mit dem in einem entsprechenden „Sideletter“ vom gleichen Tage zum Änderungsvertrag enthaltenen Vorbehalt vereinbart, dass Mobilkom im Wettbewerb gegenüber anderen Mobilfunkbetreibern nicht diskriminiert werde und ihr daher die jeweils mit einem Wettbewerber vereinbarten günstigsten Konditionen einzuräumen seien. Mit Bescheid Z 8/99-90 ordnete die Telekom-Control-Kommission am 11.11.1999 ein Terminierungsentgelt von ATS 2,20/min. bis 31.12.1999 für die Zustellung ins Mobilkom-Netz an, von 01.01.2000 bis 31.03.2000 ein Terminierungsentgelt von ATS 2,00/min. und ab 1.04.2000 ein Terminierungsentgelt von ATS 1,90/min.

Mit der max.mobil schloss die TA erstmals am 22.08.1997 einen Zusammenschaltungsvertrag ab. Mit Änderungsvertrag vom 10.07.1998 zu diesem Vertrag wurden hinsichtlich Originierung aus dem, Transit durch das und Terminierung im Festnetz der TA die oben genannten Entgelte gemäß Z 1/97 vereinbart.

Hinsichtlich der Terminierung ins Mobilfunknetz der max.mobil galt lt. ZV vom 22.08.1997 der Tarif P8 (ATS 2,70/min). Mit Änderungsvertrag vom 10.07.1998 wurde für den im gegenständlichen Verfahren relevanten Zeitraum ein Entgelt von ATS [*Betriebs- und Geschäftsgeheimnis*]/min. mit dem in einem entsprechenden „Sideletter“ vom gleichen Tage zum Änderungsvertrag enthaltenen Vorbehalt vereinbart, dass max.mobil im Wettbewerb gegenüber anderen Mobilfunkbetreibern nicht diskriminiert werde („Nichtdiskriminierungsgebot“).

Mit Connect Austria schloss die TA erstmals am 27.03.1998 einen Zusammenschaltungsvertrag ab, in dem hinsichtlich Originierung aus dem, Transit durch das und Terminierung im Festnetz der TA die oben genannten Entgelte gemäß Z 1/97, für die Terminierung ins Mobilfunknetz jedoch [*Betriebs- und Geschäftsgeheimnis*] ATS/min., vereinbart wurden.

1.3.2. Ergebnisse der Datenerhebung

Allfällige Leerzeilen enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweiligen Unternehmen.

1.3.2.1. Umsätze

1.3.2.1.1. Berechnung

Bei den hier genannten Umsatzzahlen wurden konzernintern erbrachte Leistungen (insbesondere solche zwischen der TA und der Mobilkom) und Umsätze mit verbundenen Unternehmen nicht zusammengerechnet, sondern den jeweiligen Unternehmen getrennt zugeordnet.

Es wurden Umsätze aus Zusammenschaltung aller Betreiber von Sprachtelefonie mittels Festnetzen, aller Betreiber von Sprachtelefonie mittels Mobilfunknetzen und aller Mitleitungsbetreiber nachgefragt.

Insbesondere flossen folgende Umsätze der Betreiber in die Berechnung ein:

- ◆ bei Betreibern von Sprachtelefonie mittels Festnetzen:
 - vereinnahmtes Entgelt für die erstmalige physische Herstellung des POI
 - periodisches Entgelt für die joining links
 - verkehrsabhängige Entgelte (inkl. Set-up charges): Originierung (inkl. Dienste), Terminierung (inkl. Notrufe) und nationaler/internationaler Transit, wobei bei Transit Doppelzählungen bei kaskadierter Abrechnung vermieden wurden (demnach wurden Durchlaufposten herausgerechnet). Bei der Terminierung wurde der Verkehr aus nationalen und internationalen Festnetzen sowie aus nationalen und internationalen Mobilnetzen einberechnet.
 - accounting rates

Der Umsatz aus besonderen Netzzugängen mit Pagingbetreibern und der Umsatz aus „own network traffic“ wurde nicht einberechnet.

- ◆ bei den Mobilfunkbetreibern:
 - vereinnahmtes Entgelt für die erstmalige physische Herstellung des POI
 - periodisches Entgelt für die joining links
 - verkehrsabhängige Entgelte (inkl. Setup charges): Originierung (inkl. Dienste) und Terminierung (inkl. Notrufe). Bei der Terminierung wurde der Verkehr aus nationalen und internationalen Fest- und Mobilnetzen einberechnet, jedoch nicht der own network traffic.
 - accounting rates

Der Umsatz aus besonderen Netzzugängen mit Pagingbetreibern wurde nicht einberechnet.

- ◆ bei den Betreibern von Mitleitungen:
 - vereinnahmte Entgelte für die erstmalige physische Herstellung des POI
 - monatliche Erlöse für die Verbindung bei Zusammenschaltung

In ihrer Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme vom 24.03.2000 stellt die TA fest, dass Unklarheit darüber herrscht, ob bei der Berechnung des Umsatzes der jeweiligen Betreiber die im Betrachtungszeitraum angefallenen Zahlungsströme oder die in Rechnung gestellten Beträge angewendet werden.

Es wurden von allen Betreibern die tatsächlich vereinnahmten Entgelte nachgefragt. Die tatsächlich vereinnahmten Entgelte (Umsätze dividiert durch Verkehrsminuten), die zur Anwendung gelangt sind, wurden mit denjenigen Entgelten verglichen, die von der Regulierungsbehörde gemäß § 41 Abs 3 TKG in anderen Verfahren angeordnet bzw. von den

Betreibern gemäß § 41 Abs 5 erster Halbsatz TKG vorgelegt wurden. Im Fall von Widersprüchen wurde bei den entsprechenden Betreibern telefonisch nachgefragt und so eine Klärung herbeigeführt.

Die TA hat der Telekom-Control GmbH zwei unterschiedliche Datenblätter zukommen lassen, wobei sie in dem ersten Datenblatt (ON 69/26, Anlage A) von einer Geltung der neuen Terminierungsentgelte gemäß dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 27.03.2000, Z 30/99, ab 1.01.2000 und in dem zweiten Datenblatt (ON 69/26, Anlage B) von einem Fortbestand der bisherigen Entgelte ausgeht.

Für die monetäre Bewertung der Minuten im Festnetz wurde in der Berechnung bei den Betreibern UTA, Telepassport und Telekabel bzw. European Telecom International von den durch Bescheide der Telekom-Control-Kommission in den Verfahren Z 30 – 33/99 und Z 1/00 rückwirkend zum 1.01. bzw. 10.01.2000 angeordneten neuen Entgelten ausgegangen. Für alle anderen Betreiber wurden die bisherigen Entgelte (vgl. Tabelle S 7, Spalte Z 1/97) der Berechnung zu Grunde gelegt, da von den Parteien abweichende Vereinbarungen der Regulierungsbehörde nicht vorgelegt wurden (§ 41 Abs 5 erster Halbsatz TKG).

Mobilkom erfragte in ihrer Stellungnahme vom 21.06.2000 (ON 90), in welcher Höhe die Zusammenschaltungsentgelte bei max.mobil angesetzt wurden und allgemeiner in ihrem in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Schreiben ON 94/4, in dem sie die Höhe der der Berechnung zugrundegelegten Mobilentgelte als offenen Punkt herausstrich. Ebenso erkundigte sich die TA in ihren beiden Stellungnahmen vom 24.03.2000 (ON 69/22) bzw. vom 21.06.2000 (ON 89) und in der mündlichen Verhandlung (ausgehändigte Unterlage ON 94/3), welche Entgelte für die Terminierung in Mobilfunknetzen seitens der Regulierungsbehörde der Berechnung zu Grunde gelegt worden seien. Dazu stellt die Telekom-Control-Kommission fest:

Bei der Terminierung in Mobilnetze wurde im Fall der Terminierung ins Mobilfunknetz der Mobilkom entsprechend dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission im Verfahren Z 8/99 bis Dezember 1999 ein Terminierungsentgelt in Höhe von ATS 2,20, von Jänner bis März 2000 in Höhe von ATS 2,-- (und ab April 2000 in Höhe von ATS 1,90) angenommen. Für die Terminierung von TA ins Mobilfunknetz der max.mobil wurde von einem Terminierungsentgelt in Höhe von ATS 2,20 und für die Terminierung von TA ins Mobilfunknetz der Connect Austria von einem Terminierungsentgelt in Höhe von ATS 2,70 ausgegangen. Dies ergibt sich auch aus den in den Antwortschreiben dargelegten Umsätzen der Betreiber.

Unter Berücksichtigung der oben dargelegten Entgelte und Berechnungsmethoden ergeben sich somit folgende

Umsätze und Marktanteile der einzelnen Betreiber in ATS (exkl. Ust) nach der Berechnungsmethode der Regulierungsbehörde

Umsätze in ATS exkl. USt.

		1999				
		März	April	Mai	Juni	Juli
TA	UMSÄTZE					
	ANTEIL*)	> 35%	> 30%	> 30%	> 30%	> 30%
Mobilkom	UMSÄTZE					
	ANTEIL*)	> 35%	> 35%	> 35%	> 35%	> 35%
max.mobil	UMSÄTZE					
	ANTEIL*)	< 20%	< 20%	< 20%	< 20%	< 20%

		1999				
		August	September	Oktober	November	Dezember
TA	UMSÄTZE					
	ANTEIL*)	> 30%	> 30%	> 30%	> 30%	> 30%
Mobilkom	UMSÄTZE					
	ANTEIL*)	> 35%	> 30%	> 30%	> 30%	> 30%
max.mobil	UMSÄTZE					
	ANTEIL*)	< 20%	< 20%	< 20%	< 20%	< 20%

		2000			2000
		Jänner	Februar	März	Feb/März +)
TA	UMSÄTZE				
	ANTEIL*)	> 35 %	> 35 %	> 35 %	> 35 %
Mobilkom	UMSÄTZE				
	ANTEIL*)	> 25%	> 25%	> 25%	> 25%
max.mobil	UMSÄTZE				
	ANTEIL*)	< 20%	< 20%	< 20%	< 20%

+) Für die Entscheidung wurden insbesondere die beiden letzten (aktuellsten) Monate herangezogen; darüber hinaus wurde aber auch die gesamte Jahresentwicklung berücksichtigt.

*) gemessen am Gesamtmarkt: siehe dazu unten 1.3.2.1.2.

(Schreiben der TA vom 01.02.2000 ON 69/5 und vom 04.02.2000 ON 69/7, AV vom 07.02.2000 ON 69/8, Schreiben der TA vom 09.02.2000 ON 69/9, AV vom 10.02.2000 ON 69/10; Schreiben der max.mobil vom 07.02.2000 ON 36/7, AV vom 08.02.2000 ON 36/8, Schreiben vom 10.02.2000 ON 36/9, Schreiben vom 16.02.2000 ON 36/10, AV vom 16.02.2000 ON 36/11; Schreiben der Mobilkom vom 09.02.2000 ON 40/4, AV vom 15.02.2000 ON 40/5 und ON 40/6, Schreiben vom 17.02.2000 ON 40/7 sowie für den Zeitraum Jänner bis März 2000: Schreiben der TA vom 31.05.2000, ON 69/26, Aktenvermerk vom 31.05.2000 ON 69/27 und vom 02.06.2000 ON 69/28, Schreiben der TA vom 06.06.2000, ON 69/29, Schreiben der max.mobil vom 24.05.2000, ON 36/33 und ON 36/34; Schreiben der Mobilkom vom 24.05.2000, ON 40/29 und vom 31.05.2000, ON 40/32).

Alle übrigen Unternehmen weisen zusammen einen Anteil von unter 20% aus. Connect Austria hält einen Marktanteil von < 15%, bleibt somit von den 25% weit entfernt und wird daher nicht separat ausgewiesen.

1.3.2.1.2. Gesamtmarkt

Gesamte Umsätze auf dem österreichischen Zusammenschaltungsmarkt in ATS (exkl. USt.) nach der Berechnungsmethode der Regulierungsbehörde

		1999				
		März	April	Mai	Juni	Juli
GESAMT	UMSÄTZE	529.421.706	521.421.284	545.362.560	593.106.240	605.562.262

		1999				
		August	September	Oktober	November	Dezember
GESAMT	UMSÄTZE	614.096.031	665.180.018	677.876.726	718.592.628	730.572.254

		2000			2000
		Jänner	Februar	März	Feb/März
GESAMT	UMSÄTZE	762.423.359	798.144.339	864.895.958	1.663.040.297

(schriftliche und mündliche Angaben der auf diesem Markt tätigen Unternehmen: Schreiben für den Zeitraum März bis Dezember 1999 (ON 2/3, 3/3, 4/2, 5/2, 6/5, 6/6, 6/8, 6/10, 7/4, 8/4, 9/3, 10/2, 10/3, 10/4, 11/4, 11/6, 12/5, 12/9, 13/7, 13/11, 14/3, 15/6, 15/7, 15/9, 16/3, 17/4, 17/5, 18/4, 18/6, 19/6, 19/8, 19/10, 20/4, 21/5, 22/2, 22/5, 23/2, 24/5, 25/2, 25/3, 26/4, 26/5, 27/3, 28/3, 28/4, 29/5, 29/7, 30/3, 30/4, 31/3, 32/3, 33/2, 33/3, 34/4, 35/2, 36/7, 36/9, 36/10, 37/3, 38/5, 38/6, 39/4, 39/5, 39/7, 39/9, 40/3, 40/4, 40/7, 41/6, 41/8, 41/9, 41/14, 42/3, 43/3, 43/5, 44/2, 45/2, 46/2, 47/6, 47/7, 48/3, 49/4, 49/5, 49/6, 50/3, 51/5, 52/4, 53/2, 53/5, 54/3, 54/5, 55/4, 56/2, 57/3, 58/2, 58/5, 59/2, 59/3, 60/3, 61/2, 62/3, 63/5, 63/6, 64/4, 64/6, 65/2, 66/4, 66/6, 66/7, 66/8, 67/7, 68/4, 68/7, 68/9, 69/5, 69/6, 69/7, 69/9, 69/14, 70/5, 70/7, 71/4, 72/3, 72/4, 73/4, 73/7, 74/2, 75/6, 76/3, 76/4, 77/5, 77/6, 78/3); Aktenvermerke über Gespräche mit Auskunftspersonen der relevanten Telekommunikationsunternehmen (ON 3/4, 6/2, 6/3, 6/4, 6/7, 6/9, 7/3, 8/3, 9/2, 11/5, 12/3, 12/4, 12/6, 12/7, 12/8, 13/4, 13/6, 13/8, 13/9, 13/10, 14/2, 15/3, 15/4, 15/5, 15/8, 15/14, 16/2, 17/2, 17/3, 18/3, 19/3, 19/4, 19/5, 19/7, 21/3, 21/4, 21/7, 22/3, 22/4, 22/6, 24/3, 24/4, 26/3, 26/6, 26/8, 26/9, 28/2, 29/3, 29/6, 30/2, 31/2, 34/2, 34/3, 35/3, 36/4, 36/5, 36/6, 36/8, 36/11, 38/3, 38/4, 38/7, 39/2, 39/3, 39/6, 40/2, 40/5, 40/6, 40/9, 41/4, 41/7, 41/10, 41/11, 41/12, 41/13, 42/2, 43/4, 47/3, 47/5, 48/2, 50/2, 51/3, 51/4, 52/2, 52/3, 52/5, 53/3, 53/4, 54/2, 55/3, 56/3, 57/2, 58/3, 60/2, 60/4, 62/2, 63/3, 63/4, 63/8, 63/9, 69/13, 64/3, 66/5, 66/9, 66/10, 67/6, 68/3, 68/5, 68/6, 69/4, 69/8, 69/10, 69/12, 69/13, 70/3, 70/4, 70/6, 70/8, 71/3, 73/3, 73/5, 73/6, 75/3, 75/4, 75/5, 76/2, 77/3, 77/4, 78/2)

sowie für den Zeitraum Jänner bis März 2000:

ON 2/7, 3/9, 3/11, 4/5, 5/6, 6/17, 7/8, 8/8, 9/10, 10/7, 11/10, 12/13, 12/14, 13/21, 13/24, 14/6, 15/23, 16/6, 17/10, 18/12, 19/17, 20/7, 20/8, 21/13, 22/9, 23/5, 24/10, 25/7, 26/15, 27/8, 28/10, 29/13, 30/10, 31/6, 32/7, 33/7, 34/8, 35/6, 36/33, 36/34, 37/10, 38/19, 39/15, 40/29, 40/32, 41/20, 42/6, 43/10, 44/5, 45/5, 46/8, 47/12, 48/6, 48/7, 49/11, 49/12, 50/6, 51/10, 52/11, 52/12, 53/8, 54/8, 55/10, 56/6, 57/8, 58/8, 59/6, 59/7, 60/10, 61/7, 62/7, 62/8, 63/24, 63/25, 64/13, 65/7, 66/16, 66/17, 67/15, 68/21, 69/26, 69/29, 70/15, 71/8, 72/9, 73/13, 73/14, 74/7, 75/12, 76/7, 77/10, 77/11, 78/6, 80/2, 81/3, 82/2, 83/2, 84/4, 84/6, 85/2).

Aktenvermerke über Gespräche mit Auskunftspersonen der relevanten Telekommunikationsunternehmen (ON 2/6, 3/8, 3/10, 4/6, 6/16, 9/6, 9/7, 13/22, 15/24, 18/11, 21/12, 24/9, 25/6, 26/14, 27/7, 28/7, 28/8, 29/12, 30/8, 30/9, 37/8, 37/9, 38/11, 38/13, 39/16, 40/30, 40/31, 46/7, 47/11, 49/10, 51/9, 52/8, 52/10, 52/13, 55/9, 57/6, 57/7, 57/9, 60/7, 60/9, 62/6, 63/20, 63/22, 63/23, 63/26, 65/6, 66/15, 67/12, 67/14, 68/17, 68/19, 69/27, 69/28, 70/12, 72/8, 74/6, 75/10, 75/11, 84/3, 84/5).

Auf der Basis der festgestellten Umsätze wurden dazu seitens der Behörde eine Eventualrechnungen bzw. Szenarien erstellt, um einerseits der hohen Dynamik des Zusammenschaltungsmarktes gerecht zu werden und um andererseits auch die Auswirkungen von für den Zusammenschaltungsmarkt wesentlichen Regulierungsentscheidungen und absehbaren Entwicklungen zu berücksichtigen. Insbesondere wurde in diesen Berechnungen bzw. Abschätzungen folgenden Faktoren Rechnung getragen: Verkehrsmengenprognosen; Auswirkungen der durch den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 27.03.2000, Z 30/99, festgelegten neuen Festnetzzusammenschaltungsentgelte; Auswirkungen der durch den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 11.11.1999, Z 8/99, festgelegten Entgelte für die Originierung von Gesprächen aus den Mobilnetzen der Mobilkom sowie die Terminierung von Gesprächen in die Mobilnetze der Mobilkom; Auswirkungen anderer als der tatsächlich vereinbarten Terminierungsentgelte in den Fällen, in denen die Behörde Kenntnis von Auffassungsunterschieden zur Höhe der Zusammenschaltungsentgelte zwischen den beteiligten Betreibern hatte.

1.3.2.1.3. Marktanteile auf Grundlage der von der Europäischen Kommission in der Explanatory Note vorgeschlagenen Berechnungsmethode (nach Umsätzen; einschließlich netzinternem Verkehr)

Die Europäische Kommission schlägt in ihrer - nicht rechtsverbindlichen - schriftlichen Mitteilung zum Thema „Determination of Organisations with Significant Market Power (SMP) for implementation of the ONP Directives“ (Schreiben der DG XIII vom 1. März 1999, kurz

„Explanatory Note“) eine Berechnungsmethode vor, welche von derjenigen der Behörde abweicht. Zu Kontrollzwecken wurde seitens der Behörde auch eine Berechnung nach diesem Ansatz vorgenommen.

Nach dieser Berechnungsmethode wurden folgende Umsätze einbezogen:

- ◆ bei den Betreibern von Sprachtelefonie mittels Festnetzen:
 - verkehrsabhängige Entgelte: Terminierung. Bei der Terminierung (inkl. Notrufe) wurde der Verkehr aus nationalen und internationalen Festnetzen, aus nationalen und internationalen Mobilnetzen einberechnet.
 - „own network traffic“. Hinsichtlich des terminierenden Verkehrs, der in eigenen Netzen originiert, sind die Umsätze als Multiplikation der Verkehrsmengen mit dem gültigen terminierenden Zusammenschaltungstarif zu ermitteln.
 - accounting rates

Der Umsatz aus besonderen Netzzugängen mit Pagingbetreibern wurde nicht einberechnet.

- ◆ bei den Mobilfunkbetreibern:
 - verkehrsabhängige Entgelte: Terminierung. Bei der Terminierung (inkl. Notrufe) wurde der Verkehr aus nationalen und internationalen Fest- und Mobilnetzen einberechnet.
 - „own network traffic“. Hinsichtlich des terminierenden Verkehrs, der in eigenen Netzen originiert, sind die Umsätze als Multiplikation der Verkehrsmengen mit dem gültigen terminierenden Zusammenschaltungstarif zu rechnen.
 - accounting rates

Der Umsatz aus besonderen Netzzugängen mit Pagingbetreibern wurde nicht einberechnet.

- ◆ bei den Mietleitungsbetreibern:
 - vereinnahmte Entgelte aus erstmaliger physischer Herstellung des POI
 - monatliche Erlöse für die Verbindung bei Zusammenschaltung

Bei den hier genannten Umsatzzahlen wurden konzernintern erbrachte Leistungen (insbesondere solche zwischen der TA und der Mobilkom) und Umsätze mit verbundenen Unternehmen berücksichtigt.

In der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Stellungnahme der Mobilkom (ON 94/4) sowie in deren Schreiben vom 30.03.2000 (ON 40/19) wurde der Entgeltansatz des der Berechnung zugrundegelegten „netzinternen“ Verkehrs als offener Punkt dargestellt. Die Telekom-Control-Kommission stellt dazu fest:

Der own network traffic wurde mit dem relevanten Terminierungsentgelt multipliziert. Dieses relevante Terminierungsentgelt war bei der Mobilkom gestaffelt bis Dezember 1999 ein den Verkehrsrelationen der Terminierung aus anderen Netzen entsprechender Mischsatz aus ATS 2,20 (von allen Netzen außer Connect) und 2,70 ATS (Connect) bzw. von Jänner bis März 2000 ein den Verkehrsrelationen der Terminierung aus anderen Netzen entsprechender Mischsatz aus ATS 2,00 (von allen Netzen außer Connect) und ATS 2,70 (Connect). Bei max.mobil wurde ein den Verkehrsrelationen der Terminierung aus anderen Netzen entsprechender Mischsatz herangezogen, bei dem die beiden zur Abrechnung gelangten Entgeltstufen zur Anwendung kamen. Der own network traffic der Connect wurde mit deren einheitlichem und im Beobachtungszeitraum gleich bleibenden Terminierungsentgelt von ATS *[Betriebs- und Geschäftsgeheimnis]*min. für Gespräche aus anderen Netzen in Ansatz gebracht.

Umsätze und Marktanteile der einzelnen Betreiber in ATS (exkl. Ust) nach der Berechnungsmethode der „Explanatory Note“

		1999				
		März	April	Mai	Juni	Juli
TA	UMSÄTZE					
	ANTEIL*)	> 40%	> 35%	> 35%	> 35%	> 30%
Mobilkom	UMSÄTZE					
	ANTEIL*)	> 35%	> 35%	> 35%	> 35%	> 35%
max.mobil	UMSÄTZE					
	ANTEIL*)	< 20%	< 20%	< 25%	< 25%	< 25%

		1999				
		August	September	Oktober	November	Dezember
TA	UMSÄTZE					
	ANTEIL*)	> 30%	> 30%	> 25%	> 30%	> 25%
Mobilkom	UMSÄTZE					
	ANTEIL*)	> 35%	> 35%	> 35%	> 35%	> 35%
max.mobil	UMSÄTZE					
	ANTEIL*)	< 25%	< 25%	< 25%	< 25%	< 25%

		2000			2000
		Jänner	Februar	März	Feb/März
TA	UMSÄTZE				
	ANTEIL*)	> 25%	> 25%	> 25%	> 25%
Mobilkom	UMSÄTZE				
	ANTEIL*)	> 30%	> 30%	> 35%	> 35%
max.mobil	UMSÄTZE				
	ANTEIL*)	< 25%	< 25%	< 25%	< 25%

*) gemessen am Gesamtmarkt: siehe dazu unten 1.3.2.1.4.

(Schreiben der TA vom 01.02.2000 ON 69/5 und vom 04.02.2000 ON 69/7, AV vom 07.02.2000 ON 69/8, Schreiben der TA vom 09.02.2000 ON 69/9, AV vom 10.02.2000 ON 69/10; Schreiben der max.mobil vom 07.02.2000 ON 36/7, AV vom 08.02.2000 ON 36/8, Schreiben vom 10.02.2000 ON 36/9, Schreiben vom 16.02.2000 ON 36/10, AV vom 16.02.2000 ON 36/11; Schreiben der Mobilkom vom 09.02.2000 ON 40/4, AV vom 15.02.2000 ON 40/5 und ON 40/6, Schreiben vom 17.02.2000 ON 40/7 sowie für den Zeitraum Jänner bis März 2000: Schreiben der TA vom 31.05.2000, ON 69/26, Aktenvermerk vom 31.05.2000 ON 69/27 und vom 02.06.2000 ON 69/28, Schreiben der TA vom 06.06.2000 ON 69/29; Schreiben der max.mobil vom 24.05.2000, ON 36/33 und ON 36/34; Schreiben der Mobilkom vom 24.05.2000, ON 40/29 und vom 31.05.2000, ON 40/32).

Alle übrigen Unternehmen weisen zusammen einen Anteil von unter 20% aus. Connect Austria hält einen Marktanteil von < 15%, bleibt somit von den 25% weit entfernt und wird daher nicht separat ausgewiesen.

1.3.2.1.4. Gesamtmarkt nach der Methode der Explanatory Note

Gesamte Umsätze auf dem österreichischen Zusammenschaltungsmarkt in ATS (exkl. Ust) nach der Berechnungsmethode der „Explanatory Note“

		1999				
		März	April	Mai	Juni	Juli
GESAMT	UMSÄTZE	948.584.701	925.422.885	958.615.744	1.003.905.558	1.014.023.135

		1999				
		August	September	Oktober	November	Dezember
GESAMT	UMSÄTZE	1.025.379.600	1.124.029.276	1.143.839.293	1.193.459.824	1.220.605.800

		2000			2000
		Jänner	Februar	März	Feb/März
GESAMT	UMSÄTZE	1.229.828.797	1.250.545.872	1.372.528.116	2.623.073.988

(schriftliche und mündliche Angaben der auf diesem Markt tätigen Unternehmen: Schreiben für den Zeitraum März bis Dezember 1999 (ON 2/3, 3/3, 4/2, 5/2, 6/5, 6/6, 6/8, 6/10, 7/4, 8/4, 9/3, 10/2, 10/3, 10/4, 11/4, 11/6, 12/5, 12/9, 13/7, 13/11, 14/3, 15/6, 15/7, 15/9, 16/3, 17/4, 17/5, 18/4, 18/6, 19/6, 19/8, 19/10, 20/4, 21/5, 22/2, 22/5, 23/2, 24/5, 25/2, 25/3, 26/4, 26/5, 27/3, 28/3, 28/4, 29/5, 29/7, 30/3, 30/4, 31/3, 32/3, 33/2, 33/3, 34/4, 35/2, 36/7, 36/9, 36/10, 37/3, 38/5, 38/6, 39/4, 39/5, 39/7, 39/9, 40/3, 40/4, 40/7, 41/6, 41/8, 41/9, 41/14, 42/3, 43/3, 43/5, 44/2, 45/2, 46/2, 47/6, 47/7, 48/3, 49/4, 49/5, 49/6, 50/3, 51/5, 52/4, 53/2, 53/5, 54/3, 54/5, 55/4, 56/2, 57/3, 58/2, 58/5, 59/2, 59/3, 60/3, 61/2, 62/3, 63/5, 63/6, 64/4, 64/6, 65/2, 66/4, 66/6, 66/7, 66/8, 67/7, 68/4, 68/7, 68/9, 69/5, 69/6, 69/7, 69/9, 69/14, 70/5, 70/7, 71/4, 72/3, 72/4, 73/4, 73/7, 74/2, 75/6, 76/3, 76/4, 77/5, 77/6, 78/3); Aktenvermerke über Gespräche mit Auskunftspersonen der relevanten Telekommunikationsunternehmen (ON 3/4, 6/2, 6/3, 6/4, 6/7, 6/9, 7/3, 8/3, 9/2, 11/5, 12/3, 12/4, 12/6, 12/7, 12/8, 13/4, 13/6, 13/8, 13/9, 13/10, 14/2, 15/3, 15/4, 15/5, 15/8, 15/14, 16/2, 17/2, 17/3, 18/3, 19/3, 19/4, 19/5, 19/7, 21/3, 21/4, 21/7, 22/3, 22/4, 22/6, 24/3, 24/4, 26/3, 26/6, 26/8, 26/9, 28/2, 29/3, 29/6, 30/2, 31/2, 34/2, 34/3, 35/3, 36/4, 36/5, 36/6, 36/8, 36/11, 38/3, 38/4, 38/7, 39/2, 39/3, 39/6, 40/2, 40/5, 40/6, 40/9, 41/4, 41/7, 41/10, 41/11, 41/12, 41/13, 42/2, 43/4, 47/3, 47/5, 48/2, 50/2, 51/3, 51/4, 52/2, 52/3, 52/5, 53/3, 53/4, 54/2, 55/3, 56/3, 57/2, 58/3, 60/2, 60/4, 62/2, 63/3, 63/4, 63/8, 63/9, 69/13, 64/3, 66/5, 66/9, 66/10, 67/6, 68/3, 68/5, 68/6, 69/4, 69/8, 69/10, 69/12, 69/13, 70/3, 70/4, 70/6, 70/8, 71/3, 73/3, 73/5, 73/6, 75/3, 75/4, 75/5, 76/2, 77/3, 77/4, 78/2)

sowie für den Zeitraum Jänner bis März 2000:

ON 2/7, 3/9, 3/11, 4/5, 5/6, 6/17, 7/8, 8/8, 9/10, 10/7, 11/10, 12/13, 12/14, 13/21, 13/24, 14/6, 15/23, 16/6, 17/10, 18/12, 19/17, 20/8, 21/13, 22/9, 23/5, 24/10, 25/7, 26/15, 27/8, 28/10, 29/13, 30/10, 31/6, 32/7, 33/7, 34/8, 35/6, 36/33, 36/34, 37/10, 38/19, 39/15, 40/29, 40/32, 41/20, 42/6, 43/10, 44/5, 45/5, 46/8, 47/12, 48/6, 48/7, 49/11, 49/12, 50/6, 51/10, 52/11, 52/12, 53/8, 54/8, 55/10, 56/6, 57/8, 58/8, 59/6, 59/7, 60/10, 61/7, 62/7, 62/8, 63/24, 63/25, 64/13, 65/7, 66/16, 66/17, 67/15, 68/21, 69/26, 69/29, 70/15, 71/8, 72/9, 73/13, 73/14, 74/7, 75/12, 76/7, 77/10, 77/11, 78/6, 80/2, 81/3, 82/2, 83/2, 84/4, 84/6, 85/2).

Aktenvermerke über Gespräche mit Auskunftspersonen der relevanten Telekommunikationsunternehmen (ON 2/6, 3/8, 3/10, 3/11, 4/6, 6/16, 9/6, 9/7, 13/22, 15/24, 18/11, 21/12, 24/9, 25/6, 26/14, 27/7, 28/7, 28/8, 29/12, 30/8, 30/9, 37/8, 37/9, 38/11, 38/13, 39/16, 40/30, 40/31, 46/7, 47/11, 49/10, 51/9, 52/8, 52/10, 52/13, 55/9, 57/6, 57/7, 57/9, 60/7, 60/9, 62/6, 63/20, 63/22, 63/23, 63/26, 65/6, 66/15, 67/12, 67/14, 68/17, 68/19, 69/27, 69/28, 70/12, 72/8, 74/6, 75/10, 75/11, 84/3, 84/5).

1.3.2.2. Verkehrsmengen in Minuten

Zusätzlich zu den Umsatzzahlen wurden auch die entsprechenden Verkehrsminuten aus Zusammenschaltung erhoben. Diese dienen vorwiegend der Überprüfung der übermittelten Umsatzzahlen; Umsatz dividiert durch die Verkehrsminuten sollte den entsprechend angewandten Tarif ergeben, der mit den der Regulierungsbehörde angezeigten

bzw.bescheidmäßig festgesetzten Tarifen verglichen wurde. Bei Nichtübereinstimmung wurde der jeweilige Betreiber telefonisch um Aufklärung ersucht. Sämtliche Zweifelsfragen konnten geklärt werden.

1.3.2.3. *Zugang zum Endkunden*

1.3.2.3.1. *Betreiber von Sprachtelefonie mittels Festnetzen*

Erhoben wurde die **Anzahl der analogen und digitalen Telefonanschlüsse** (ISDN-Anschlüsse wurden auf 64 kbit-äquivalente Nutzkanäle heruntergerechnet, wobei ein Nutzkanal als ein Anschluss zählt)

		01.03.99	01.04.99	01.05.99	01.06.99	01.07.99
TA	POTS					
	ISDN-Basis					
	ISDN-Multi					
GESAMT	POTS	3.531.356	3.502.406	3.476.302	3.452.674	3.426.162
	ISDN-Basis	338.033	363.213	379.530	390.930	401.878
	ISDN-Multi	136.336	149.694	156.490	161.889	166.910

		01.08.99	01.09.99	01.10.99	01.11.99	01.12.99
TA	POTS ISDN-Basis ISDN-Multi					
GESAMT	POTS	3.401.035	3.337.469	3.311.360	3.288.027	3.271.324
	ISDN-Basis	414.575	421.963	434.442	447.149	465.882
	ISDN-Multi	171.649	173.752	177.294	189.711	195.373

		31.12.99	01.02.00	01.03.00	01.04.00	Gesamt per 01.04.2000	Anteil *) 01.04.00
TA	POTS ISDN-Basis ISDN-Multi						> 95%
GESAMT	POTS	3.241.197	3.198.508	3.175.034	3.156.933	3.952.376	100%
	ISDN-Basis	494.475	524.987	549.878	566.442		
	ISDN-Multi	203.459	208.865	215.971	229.001		

*) gemessen am Gesamtmarkt

(Schreiben der TA vom 01.02.2000 ON 69/5 und vom 31.05.2000, ON 69/26, Aktenvermerk vom 31.05.2000 ON 69/27, sowie die Schreiben und AV der übrigen Betreiber siehe S 2/3)

1.3.2.3.2. Betreiber von Sprachtelefonie mittels Mobilfunknetzen

Erhoben wurde die **Anzahl der aktivierten Teilnehmernummern im Mobilfunk:**

	01.03.99	01.04.99	01.05.99	01.06.99	01.07.99
Mobilkom					
max.mobil					
GESAMT		2.619.174	2.761.016	2.988.500	3.179.041

	01.08.99	01.09.99	01.10.99	01.11.99	01.12.99
Mobilkom					
max.mobil					
GESAMT	3.345.954	3.490.567	3.643.707	3.792.340	4.005.452

	31.12.99	01.02.00	01.03.00	01.04.00	Anteil *) 01.04.00
Mobilkom					
max.mobil					
GESAMT	4.226.160	4.323.265	4.432.597	4.581.045	100,00%

*) gemessen am Gesamtmarkt

(Schreiben der Mobilkom vom 09.02.2000 ON 40/4 und vom 17.02.2000 ON 40/7; Schreiben der max.mobil vom 07.02.2000 ON 36/7, vom 10.02.2000 ON 36/9 und vom 16.02.2000 ON 36/10, sowie die Schreiben und AV der übrigen Betreiber siehe S 2/3 und folgende Schreiben der Nacherhebung: Schreiben der max.mobil vom 24.05.2000, ON 36/33 und ON 36/34;

Schreiben der Mobilkom vom 24.05.2000, ON 40/29 und vom 31.05.2000, ON 40/32, sowie die Schreiben und AV der übrigen Betreiber siehe S 2/3).

1.3.2.3.3. Mietleitungsbetreiber

Erhoben wurde die **Anzahl der in Österreich gelegenen Enden (in 64 kbit-Äquivalenten)**. Ein Mietleitungsende ist eine rechnerische Größe, welche sich durch einen Vergleich der Datenübertragungskapazitäten einer konkreten Mietleitung mit einer 64 kbit-Mietleitung ergibt. Ein Mietleitungsende entspricht dabei einem 64 kbit-Äquivalent. Eine Mietleitung hat zwei Enden, wobei lediglich die in Österreich gelegenen Enden gezählt werden. (Beispiel: eine ganz im Inland gelegene 2 Mbit-Leitung entspricht $2 \times 32 = 64$ Enden) Eingerechnet wurden Mietleitungen unabhängig von der Art der technischen Realisierung; daher wurden auch Mietleitungen, die unter Benützung von Funkübertragungswegen angeboten werden, miteinberechnet.

	01.03.99	01.04.99	01.05.99	01.06.99	01.07.99
GESAMT	768.778	810.524	917.231	974.358	1.049.090

	01.08.99	01.09.99	01.10.99	01.11.99	01.12.99
GESAMT	1.138.365	1.252.140	1.338.328	1.422.844	1.555.967

	31.12.99	01.02.00	01.03.00	01.04.00	Anteil 01.04.00
GESAMT	1.719.152	1.736.061	1.778.942	1.842.246	100,00%

Schreiben und AV der Betreiber ON 3/3, 3/9, 3/11, 4/2, 4/5, 4/6, 7/4, 7/8, 8/4., 8/8, 10/2-4, 10/7, 11/4-6, 11/10, 12/5-9, 12/13-14, 13/4-8, 13/10-11, 13/21-24, 15/3-9, 15/14-18, 15/23-24, 17/2-5, 17/7, 17/10, 18/3-4, 18/6-7, 18/11-12, 19/3-8, 19/17, 20/4, 20/7-8, 21/3-5, 21/7-8, 21/12-13, 22/2-6, 22/9, 23/2, 23/5, 24/3-5, 24/9-10, 26/3-6, 26/8-9, 26/13, 26/15, 27/2-3, 27/7-8, 28/2-4, 28/10

1.3.2.4. Zusätzliche Kriterien für die Ermittlung der marktbeherrschenden Stellung

1.3.2.4.1. Churn rates

Unter Churn versteht die Regulierungsbehörde alle Teilnehmer eines Mobilfunkbetreibers, deren Vertragsverhältnis entweder vom Betreiber gekündigt wird oder die zu einem anderen Betreiber wechseln bzw. auch jene, die ihr Endgerät gänzlich abmelden. Kunden, die vom A1- ins D-Netz oder umgekehrt wechseln, sind von dieser Definition nicht erfasst. Die in der Tabelle angeführte Churn rate setzt sich aus dem Prozentsatz des Churn im Verhältnis zu den Teilnehmern zusammen.

		Jän.99	Feb.99	Mär.99	Apr.99	Mai.99	Jun.99	Jul.99
max.mobil	Abmeldungen							
	churn							
	Summe							
	Churn rates: ABM/TN							

		Aug.99	Sep.99	Okt.99	Nov.99	Dez.99	Jän.00
max.mobil	Abmeldungen						
	churn						
	Summe						
	Churn rates: ABM/TN						

		Mär.99	Apr.99	Mai.99	Jun.99	Jul.99	Aug.99	Sep.99	Okt.99	Nov.99	Dez.99
Mobilkom*)	Abmeldungen kundenseitig										
	Abmeldungen mobilkomseitig										
	Summe										
	Churn rates:ABM/TN*60%										

*) Die Mobilkom gab an, dass [Betriebs- und Geschäftsgeheimnis] der abgemeldeten Teilnehmer entweder zu einem anderen Betreiber wechseln oder bei gar keinem mehr subscribieren. Weiters wurde bei der Mobilkom die Annahme getroffen, dass der A1- Churn ([Betriebs- und Geschäftsgeheimnis]) auch dem des D-Netzes entspreche.

Ein Vergleich der churn rates der Unternehmen max.mobil und Mobilkom im Zeitraum Jänner bis Dezember 1999 ergab geringe Unterschiede.

1.3.2.4.2. Versorgungsgrad der Bevölkerung und Flächendeckung

		per 1.7.99	per 31.12.99
max.mobil	Versorgungsgrad der Bevölkerung		
	Flächendeckung		
Mobilkom	Versorgungsgrad der Bevölkerung		
	Flächendeckung		

In Bezug auf den Versorgungsgrad der Bevölkerung lassen sich keine signifikanten Unterschiede feststellen.

1.3.2.4.3. Shops und indirekte Vertriebsstellen

		<i>per 1.07.99</i>	<i>per 31.12.99</i>
max.mobil	max.shops		
	indirekte Vertriebsstellen		
Mobilkom	Mobilkom shops		
	indirekte Vertriebsstellen		

Ein Vergleich der Anzahl der Shops und der Anzahl der indirekten Vertriebsstellen zeigt, dass Mobilkom über mehr Shops verfügt als max.mobil. Auch die Anzahl der indirekten Vertriebsstellen – ohne dass hier eine Beurteilung der jeweiligen Vertriebsstellen auf ihre besonderen Charakteristika (Lage, Größe, Umsatz,...) erfolgen kann - ist höher. Anhand dieser Zahlen wird deutlich, dass Mobilkom über ein größeres Vertriebsnetz verfügt als max.mobil, wodurch das Argument der TA, „ ... mit der Photokette Niedermeyer verfügt max.mobil über eine Vertriebschiene, die eine der größten und marktstärksten Handelsorganisationen Österreichs darstellt.“ in ihrer Stellungnahme vom 24.3.2000 (ON 69/22) relativiert wird.

1.3.2.4.4. Anzahl der Beschäftigten in Ganztagesäquivalenten

		1999	2000 (Plan)
max.mobil	Anzahl der Beschäftigten		
Mobilkom	Anzahl der Beschäftigten		

Ein Vergleich der Beschäftigtenanzahl zeigt, dass Mobilkom im Jahresdurchschnitt 1999 über eine gegenüber max.mobil höhere Beschäftigtenanzahl verfügte.

1.3.2.4.5. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen

Bilanzanalyse		max.mobil		mobilkom	
		Ende 99	Ende 98	Ende 99	Ende 98
	Umsatzerlöse		4.464.918.000		12.513.713.755
	Betriebsergebnis		-458.344.000		3.086.229.381
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-785.069.000		2.893.283.208
	Jahresüberschuss		-785.069.000		1.958.751.271
	Sachanlagevermögen		4.088.497.000		4.919.736.681
	Eigenkapitalhöhe		-577.431.000		13.338.192.034
	Bilanzsumme		11.569.616.000		21.780.216.251
	Eigenkapitalanteil				
	Fremdkapitalanteil				
	Cash Flow				
	EK-Rentabilität in %				
	GK-Rentabilität in %				
	Dynam. Verschuldungsgrad				
	Anlagendeckung				
	Umsatz-Rentabilität				
	Personalumsatz				

Die der Bilanzanalyse zu Grunde liegenden Daten der max.mobil wurden am 27.03.2000 per Fax (ON 36/23) übermittelt. Unter anderem wurden die Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen jeweils Stand 31.12.1998 und Stand 31.12.1999 zur Verfügung gestellt.

Die Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen der Mobilkom für das Geschäftsjahr 1998 wurden am 31.03.2000 per Fax übermittelt (ON 40/19). Die entsprechenden Daten für das Geschäftsjahr 1999 wurden per Fax am 12.04.2000 übermittelt (ON 40/24).

2. Beweiswürdigung

Die Beweismittel, auf die sich die Feststellung einzelner Tatsachen gründet, sind jeweils in Klammer angegeben.

Sämtliche erhobenen Marktdaten beruhen auf Angaben der auf den genannten Märkten tätigen Unternehmen, insbesondere auf den Angaben über ihre Umsätze, Anzahl der Teilnehmeranschlüsse, Mietleitungsenden bzw. Verkehrsminuten. Angaben über die Eigentumsverhältnisse wurden darüber hinaus von den Unternehmen teilweise durch Vorlage von öffentlichen Urkunden (Firmenbuchauszug) belegt. Alle Angaben der betroffenen Unternehmen sind aus Sicht der Telekom-Control-Kommission glaubwürdig. Die Ergebnisse hinsichtlich der Marktanteile sind plausibel, Unklarheiten konnten durch Nachfragen vollständig aufgeklärt werden.

Die Marktanteile unter Zugrundelegung der von der EU-Generaldirektion XIII in der „Explanatory Note“ vom 1.03.1999 (S 8/9 aaO) vorgeschlagenen Berechnungsmethode (nach Umsätzen; einschließlich interner Netzverkehr) wurden aus den von sämtlichen Unternehmen bekannt gegebenen sie betreffenden Daten (Umsätze, Verkehrsminuten) errechnet. Die Ergebnisse sind plausibel, nicht zuletzt deshalb, weil anhand der Verkehrsminuten, der Tarife und der mündlichen Verhandlung die Umsätze überprüft werden konnten. Die Entscheidung anhand der Kontrollrechnung würde im Hinblick auf den relevanten Schwellenwert gemäß § 33 Abs 2 TKG zum selben Ergebnis führen wie die angewendete Berechnungsmethode der Regulierungsbehörde, wie sie den Parteien bereits in den Ergebnissen der Beweisaufnahme am 13.03. und 5.06.2000 mitgeteilt wurde.

Dem von Mobilkom in ihrem Schreiben vom 30.03.2000 gestellten Antrag, die übermittelten Daten anhand der Kostenseite der Telekom Austria zu verifizieren, wurde nachgekommen. Der Antrag wurde damit begründet, dass die Telekom Austria zumindest bei nationalem Verkehr zumeist als Transitnetzbetreiber und Clearingstelle agiere. Die Kostenseite der Telekom Austria müsse folglich deckungsgleich zur Ertragslage eines Betreibers stehen. Diesem Antrag ist die Regulierungsbehörde mit den von ihr durchgeführten Zeugeneinvernahmen nachgekommen. Diese haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, welche bei der Telekom-Control-Kommission Bedenken an der Plausibilität der erhobenen Daten aufkommen lassen könnten.

Auch dem weiteren Antrag der Mobilkom auf Ausdehnung des Ermittlungszeitraumes wurde Rechnung getragen. Die zusätzlich erhobenen Daten haben die Tendenz der bereits vorhandenen Informationen bestätigt, sodass die Telekom-Control-Kommission keinen Anlass gesehen hat, das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht als Grundlage ihrer Entscheidung im gegenständlichen Verfahren heranzuziehen.

3. Rechtliche Würdigung

3.1. Amtswegige Verfahrenseinleitung

§ 33 Abs 4 TKG bestimmt, dass die Regulierungsbehörde „auf Antrag eines betroffenen Unternehmers durch Bescheid festzustellen [hat], ob dieser marktbeherrschend im Sinne dieses Bundesgesetzes ist. Sie kann dies auch von Amts wegen tun.“

Die Regulierungsbehörde hat sich bei der Übung des Ermessens hinsichtlich der amtswegigen Verfahrenseinleitung von folgenden Überlegungen leiten lassen:

Die Frage, welche Unternehmer marktbeherrschend im Sinne des TKG sind, stellt für zahlreiche weitere Rechtsfragen eine Vorfrage dar. So stellen beispielsweise die § 18 Abs 1, 4 und 6, § 34 Abs 1 und 3, § 35 Abs 1, § 36, § 37, § 41 Abs 4 und 5, § 42, § 43 Abs 2 und 4, § 45 sowie § 96 Abs 6 besondere Regelungen für marktbeherrschende Unternehmen auf. Im Sinne der Rechtssicherheit ist es daher geboten, rechtsverbindlich zu klären, welche Unternehmen auf den sachlich und räumlich relevanten Teilmärkten aktuell von der Anwendung dieser Bestimmungen betroffen sind.

Auch die Verfahrensökonomie gebietet es, eine Vorfrage, die in verschiedenen derzeit und zukünftig anhängigen Verfahren vor der Telekom-Control GmbH oder der Telekom-Control-Kommission wiederholt auftritt, bereits vorab rechtsverbindlich zu klären, zumal für die Abwicklung zahlreicher solcher Verfahren Fristen vorgesehen sind (z.B. § 41 Abs 3 TKG), innerhalb derer eine umfassende Marktanalyse zur Klärung der Marktbeherrschung nicht durchgeführt werden kann.

Ein weiterer Grund für die amtswegige Einleitung des Verfahrens gemäß § 33 Abs 4 TKG liegt in den Vorschriften des Art 18 Abs 2 RL 97/33/EG (ABI 1997 L 199/44), des Art 25 Abs 2 RL 98/10/EG (ABI 1998 L 101/24) und des Art 11 Abs 1a RL 92/44/EWG idF RL 97/51/EG (ABI 1997 L 295/23), welche die Mitgliedstaaten verpflichten, der Europäischen Kommission – erstmals und bei jeder Änderung – jene Organisationen zu melden, die den Bestimmungen dieser Richtlinien über Organisationen mit beträchtlicher Marktmacht unterliegen. Auf Grund der Umsetzung der relevanten Richtlinienbestimmungen im TKG sind die Organisationen mit beträchtlicher Marktmacht im Sinne dieser Richtlinien im Verfahren und nach den Kriterien des § 33 TKG zu ermitteln.

Schließlich hat der Markteintritt neuer Wettbewerber eine erhöhte Dynamik mit der Folge einer vermehrten Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsleistungen und einer erhöhten Wahrscheinlichkeit einer dadurch bedingten Marktanteilsveränderung ausgelöst, sodass insbesondere in diesem Bereich im Hinblick darauf, dass die im Verfahren M 1/99 ergangenen Bescheide zur Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Zusammenschaltungsmarkt bereits ca. ein Jahr zurückliegen, ein erneutes Feststellungsverfahren erforderlich erschien.

Aus diesen Gründen war es notwendig und zweckmäßig, ein Verfahren gemäß § 33 Abs 4 von Amts wegen einzuleiten.

Dem Vorbringen der Mobilkom (ON 40/198, S 3), die Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung eines Mobilfunkbetreibers sei nicht notwendig, da der Wettbewerb auf Grund des

Markteintritts eines vierten Mobilfunkbetreibers durch eine beachtliche Anzahl an Marktteilnehmern und die mehrfach vorhandene Infrastruktur ausreichend gesichert sei, sodass sich ein dahingehender regulativer Eingriff einer Wettbewerbsaufsichtsbehörde erübrige, ist entgegenzuhalten, dass die Feststellung des Bestehens einer marktbeherrschenden Stellung selbst noch keinen Regulierungseingriff darstellt, sondern lediglich bereits bestehende Rechtsverhältnisse verbindlich klarstellt (vgl. *Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsrechts⁷, Rz 406). Zudem ist Gegenstand des Verfahrens nicht die Feststellung der Marktbeherrschung auf dem Mobilfunk-, sondern auf dem Zusammenschaltungsmarkt.

3.2. Sachlich und räumlich relevanter Markt

Die Stellung als "marktbeherrschendes Unternehmen" bezieht sich immer auf einen bestimmten Markt. Märkte sind – auch innerhalb des Telekommunikationssektors – nach sachlichen und räumlichen Kriterien näher zu bestimmen. In diesem Sinn setzt die Regelung des § 33 TKG, nach deren Kriterien der oder die marktbeherrschenden Unternehmer zu bestimmen sind, die Definition der nach sachlichen und geografischen Gesichtspunkten identifizierten Märkte voraus.

Obwohl § 33 TKG selbst keine Aussage darüber trifft, welche Märkte als relevante Märkte angesehen werden, geht schon aus jenen Bestimmungen des TKG, die für Marktbeherrscher besondere Verpflichtungen schaffen, hervor, dass in sachlicher Hinsicht jedenfalls zwischen den Märkten für öffentlichen Sprachtelefondienst im Festnetz, für öffentlichen mobilen Sprachtelefondienst und für das öffentliche Anbieten von Mietleitungen (vgl. § 18 Abs 4 und Abs 6 TKG) unterschieden werden muss.

Dies ergibt sich im Übrigen bereits aus dem - § 33 TKG zu Grunde liegenden - Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG, wonach die beträchtliche Marktmacht einer Organisation als gegeben gilt, wenn sie einen Anteil von über 25 % an einem bestimmten Telekommunikationsmarkt in dem geografischen Gebiet in einem Mitgliedstaat, in dem sie zugelassen ist, besitzt. An mehreren Stellen verweist die RL dann auf die in Anhang I Abschnitte 1, 2 und 3 angeführten Organisationen, die beträchtliche Marktmacht besitzen (z.B. Art 6, Art 7). Anhang I selbst bestimmt, dass „für Organisationen mit beträchtlicher Marktmacht, die die nachstehenden öffentlichen Telekommunikationsnetze und/oder für die Öffentlichkeit zugänglichen Telekommunikationsdienste anbieten, die Sonderverpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 2, Artikel 6 und Artikel 7“ gelten. Die drei darauf folgenden Abschnitte nennen dann das feste öffentliche Netz bzw. den festen öffentlichen Telefondienst, den Mietleitungsdienst sowie öffentliche mobile Telefonnetze und –dienste.

Zusätzlich stellt Art 7 Abs 2 RL 97/33/EG auf den nationalen Zusammenschaltungsmarkt als relevanten Markt ab, wenn es darum geht festzustellen, ob Anbieter öffentlicher mobiler Telefonnetze und –dienste zu kostenorientierter Zusammenschaltung verpflichtet sein sollen (auf diese Richtlinien-Bestimmung verweist auch § 41 Abs 3 letzter Satz TKG).

Entsprechend der Definition des Begriffs „Zusammenschaltung“ in § 3 Z 16 TKG werden auf dem Zusammenschaltungsmarkt jene Dienstleistungen zwischen iSd § 3 Z 16 TKG bzw. Art 2 Abs 1 lit a RL 97/33/EG physisch und logisch verbundenen Telekommunikationsnetzen von/für Netzbetreiber erbracht, die den Nutzern, die an verschiedenen Telekommunikationsnetzen angeschaltet sind, die mittelbare oder unmittelbare Kommunikation ermöglichen, also insbesondere Leistungen im Rahmen der Herstellung der

physischen Netzverbindung sowie die Leistungen der Terminierung, der Originierung und des Transits einschließlich 64 kbit/s unrestricted, sowie Zugang zu Notrufen und anderen Diensten (tariffreie, personenbezogene, Mehrwertdienste und Sonderdienste).

Zweck der Heranziehung eines eigenen Zusammenschaltungsmarktes ist es, die relative Marktmacht bei der Erbringung von Zusammenschaltungsleistungen verschiedener Netzbetreiber zu messen. Im Unterschied zu den anderen drei Märkten, auf denen Telekommunikationsdienste an Endkunden erbracht werden, geht es beim Zusammenschaltungsmarkt um die Messung der Marktmacht, die aus der Kontrolle über ein Netz, und damit über den Zugang zum Endkunden, erwächst.

Da nach der RL 97/33/EG als sachlich relevante Märkte jedenfalls die drei in Anhang I genannten Märkte sowie der nationale Zusammenschaltungsmarkt anzusehen sind (vgl auch Explanatory Note S 11 aaO) und § 33 Abs 1 TKG im Lichte der europarechtlichen Vorschriften zu interpretieren ist, ist der im Spruch genannte Markt ebenfalls ein iSd § 33 Abs 1 TKG (bzw. Art 7 Abs 2 der RL 97/33/EG) relevanter Markt.

Eine weitere Unterteilung der genannten Telekommunikationsmärkte ist durch die einzelnen Richtlinien nicht vorgesehen. So sind etwa das Anbieten von analogen Mobiltelefoniediensten (D-Netz der Mobilkom) und von digitalen Mobiltelefoniediensten (GSM 900, DCS 1800) – wenn überhaupt – lediglich Segmente des in RL 97/33/EG vorgesehenen Marktes für das Anbieten öffentlicher mobiler Sprachtelefoniedienste bzw. – hinsichtlich der Netzleistungen an andere Netzbetreiber – Segmente des Marktes für Zusammenschaltung.

Zum Einwand der Mobilkom, ihre drei Netze D, A1 und Paging müssten differenziert betrachtet werden (ON 40/19, S 7 und 8), hat die Telekom-Control-Kommission Folgendes erwogen: Der Paging-Dienst der Mobilkom ist kein öffentlicher Sprachtelefoniedienst, da über diesen Dienst weder Transport noch Vermittlung von Sprache in Echtzeit stattfindet (§ 3 Z 12 TKG). Die Dienste des D-Netzes und des A1-Netzes bestehen beide in Transport und Vermittlung von Sprache in Echtzeit von und zu mobilen Netzabschlusspunkten. Beide Dienste sind hinsichtlich der Netzleistungen an andere Netzbetreiber in gleicher Weise Bestandteil des nationalen Zusammenschaltungsmarktes. Eine Unterteilung dieses Marktes ist in den einschlägigen EG-Richtlinien (insbesondere in RL 97/33/EG) nicht vorgesehen, weshalb der Ansicht der Mobilkom, dass sich auf Grund der geringen Marktanteile von D- und Paging-Netz die Frage der Marktbeherrschung nur noch für das A1-Netz stelle, nicht gefolgt werden kann. Überdies sind die Leistungen des D-Netzes und des A1-Netzes in großem Ausmaß austauschbar, auch wenn einzelne Funktionalitäten des digitalen A1-Netzes beim analogen D-Netz nicht zur Verfügung stehen.

Gemäß § 33 Abs 1 TKG muss der sachlich relevante Markt auch in geografischer Hinsicht bestimmt werden, da er entweder das gesamte Bundesgebiet oder nur einen Teil davon umfassen kann. § 33 TKG legt aber nicht fest, nach welchen Kriterien die räumliche Definition des Marktes zu erfolgen hat.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der räumlich relevante Markt dasjenige Gebiet umfasst, in dem ähnliche objektive Wettbewerbsbedingungen (zB Konzessionsbedingungen) für die Telekommunikationsdienstleistungsanbieter gelten. Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG bestimmt jedoch, dass ein Telekommunikationsunternehmen als Organisation mit beträchtlicher Marktmacht gilt, "wenn sie einen Anteil von über 25 % an einem bestimmten Telekommunikationsmarkt in dem geografischen Gebiet in einem Mitgliedstaat, in dem sie zugelassen ist, besitzt". Wesentlich für die Bestimmung der objektiven Wettbewerbsbedingungen ist somit der geografische Umfang der erteilten Konzession. Dies ist bei dem im Spruch genannten Unternehmen jeweils das gesamte Bundesgebiet. Abgesehen davon sieht die Regulierungsbehörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Grund, die bundesweite Homogenität der Wettbewerbsbedingungen für Telekommunikations-unternehmen zu bezweifeln. Im Übrigen geht auch die DG XIII der Europäischen Kommission in ihrer oben erwähnten Explanatory Note betreffend die

Bestimmung von Organisationen mit beträchtlicher Marktmacht für die Umsetzung der ONP-Richtlinien davon aus, dass als geografisch relevanter Markt das Lizenzgebiet der betreffenden Organisationen heranzuziehen ist.

Daher ist das gesamte Bundesgebiet als räumlich relevanter Markt heranzuziehen.

3.3. Allgemeines zur Bestimmung einer marktbeherrschenden Stellung

Ziel der Bestimmung des § 33 TKG ist es, jene Unternehmen zu identifizieren, die über ein beträchtliches Ausmaß an Marktmacht verfügen (so Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG, Art 2 Abs 2 lit i RL 98/10/EG, Art 2 Abs 3 RL 92/44/EWG idgF). Die Feststellung, welchem Unternehmen marktbeherrschende Stellung im Sinne des § 33 TKG zukommt, ist dabei Anknüpfungspunkt für verschiedene Verpflichtungen der marktbeherrschenden Unternehmen nach dem Telekommunikationsrecht; so kommt etwa im Falle der marktbeherrschenden Stellung auf dem Zusammenschaltungsmarkt die in Art 7 Abs 2 der Zusammenschaltungsrichtlinie vorgesehene, in § 41 Abs 3 TKG in österreichisches Recht umgesetzte Verpflichtung zum Anbieten kostenorientierter Zusammenschaltungsentgelte für Mobilfunkbetreiber zum Tragen. Eine Beherrschung des Marktes im allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Sinne ist dafür nicht Voraussetzung, wie auch aus § 33 Abs 2 TKG hervorgeht. Ebenso wenig ist eine marktbeherrschende Stellung nach allgemeinem Wettbewerbsrecht – wie sie hier etwa nach § 34 Abs 1 Z 3 KartG 1988 gegeben sein dürfte – schon hinreichend, um die an die Marktbeherrschung im Sinne des § 33 TKG geknüpften Rechtsfolgen auszulösen. Auch der Umstand, dass ein Teilnehmernetzbetreiber – sowohl im Fest- als auch im Mobilnetz – im Hinblick auf den jeweils von einem Dritten zu erreichenden Kunden de facto über ein Zugangsmonopol verfügt und die Terminierung daher als typische bottleneck-Leistung anzusehen ist, ist für die Feststellung der Marktbeherrschung iSd § 33 TKG nicht hinreichend, kann aber bei der Festlegung von Zusammenschaltungsbedingungen im Streitfall gegebenenfalls Berücksichtigung finden.

Ein Unternehmen ist gemäß § 33 Abs 1 Z 1 TKG dann marktbeherrschend im Sinne des TKG, wenn es auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist oder wenn die Kriterien des § 33 Abs 1 Z 2 erfüllt sind. § 33 Abs 2 TKG sieht – im Einklang mit Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG, Art 2 Abs 2 lit i RL 98/10/EG und Art 2 Abs 3 RL 92/44/EWG idgF – eine Vermutung der Marktbeherrschung vor, wenn ein Unternehmen am sachlich und räumlich relevanten Markt über einen Marktanteil von mehr als 25 % verfügt.

§ 33 Abs 2 zweiter und dritter Satz TKG stellen es ins Ermessen der Regulierungsbehörde, von der Vermutung der Marktbeherrschung abzugehen und die Einzelkriterien des § 33 Abs 1 TKG zu prüfen.

Bei einer erheblichen Unter- oder Überschreitung der 25%-Grenze wird, sofern es für die Regulierungsbehörde keine Anhaltspunkte gibt, die diese Vermutung erschüttern, eine Untersuchung der Kriterien des § 33 Abs 1 TKG nicht vorgenommen. Nähert sich der Marktanteil eines Unternehmens der 25%-Grenze an, so wird die Marktstellung des Unternehmens jedoch anhand der genannten Kriterien überprüft.

Die von Mobilkom vorgebrachte Ansicht (ON 40/19), welche nahe legt, dass auf Grund der Vorschläge der Europäischen Kommission für den neuen Rechtsrahmen im Bereich der Telekommunikation nunmehr unter Heranziehung der Ovum-Studie „A Review of the Interconnect Directive“ von einer beherrschenden Stellung mit einem Marktanteil iHv 50% auszugehen sei, übersieht, dass es sich hierbei nur um Konzepte zur künftigen Gestaltung des sektorspezifischen Rechtsrahmens handelt. Im Gegensatz hierzu stellt § 33 TKG

geltendes Recht dar, welches die Regulierungsbehörde im gegenständlichen Verfahren anzuwenden hat.

3.4. Die Vermutung des § 33 Abs 2 TKG

Gemäß § 33 Abs 2 TKG wird vermutet, dass ein Unternehmer marktbeherrschend ist, wenn er am sachlich und räumlich relevanten Markt über einen Marktanteil von mehr als 25% verfügt. Abweichend von dieser Vermutung kann die Regulierungsbehörde jedoch unter Anwendung der Kriterien des § 33 Abs 1 TKG festlegen, dass ein Unternehmen mit einem Marktanteil über 25% nicht marktbeherrschend bzw. ein Unternehmen mit einem Marktanteil unter 25% dennoch marktbeherrschend ist.

§ 33 Abs 2 TKG enthält keine Bestimmung darüber, ob sich der dort genannte Marktanteil von 25% auf den jeweiligen Umsatzanteil des Unternehmens am sachlich und örtlich relevanten Markt bezieht, oder aber, ob andere Kriterien für die Berechnung des dort genannten Marktanteils heranzuziehen sind. Auch aus Art 4 Abs 3 der RL 97/33/EG, Art 2 Abs 2 lit i RL 98/10/EG und Art 2 Abs 3 RL 92/44/EWG idgF, in deren Umsetzung § 33 Abs 2 TKG die Vermutung der Marktbeherrschung aufstellt, lässt sich kein Hinweis darauf finden, anhand welcher Kriterien der Marktanteil des potenziell marktmächtigen Unternehmens zu bestimmen ist.

Die Regulierungsbehörde geht davon aus, dass die Umsatzverhältnisse der auf dem Zusammenschaltungsmarkt tätigen Unternehmen am besten geeignet sind, deren ökonomische Aktivität zu messen, und damit den Verhaltensspielraum der einzelnen Marktteilnehmer und deren Leistungsfähigkeit, somit letztlich deren tatsächliche Marktmacht zu bestimmen. Für die Heranziehung der Umsatzzahlen zur Bestimmung der Marktmacht sprechen nach Ansicht der Regulierungsbehörde zudem folgende Überlegungen:

Als vorrangige Kriterien zur Bestimmung von Marktmacht auf dem Markt für Zusammenschaltung scheiden Kundenzahlen, Leitungskapazitäten oder Gesamtgesprächsminuten aus, da sie keinen hinreichenden Informationsgehalt hinsichtlich der Zusammenschaltungsleistungen der Marktteilnehmer aufweisen.

Der Grund für die Heranziehung der Umsatzzahlen als Marktmachtindikator und nicht von Interconnect-Minuten ist die Ungleichheit (d.h. mangelnde Substituierbarkeit) der tatsächlich erbrachten Leistung im Vergleich zwischen Fest- und Mobilnetzen, die sich nicht zuletzt in unterschiedlich hohen Zusammenschaltungsentgelten widerspiegeln. So werden bei einer Verbindung in ein Mobilfunknetz ganz andere Netzelemente in Anspruch genommen als bei einer Verbindung in ein festes Netz. Insbesondere ist die Inanspruchnahme der Funkschnittstelle bekanntermaßen technisch aufwändiger und (je Minute) kostenintensiver als die Inanspruchnahme fester Netzelemente. Diese Unterschiede werden nur in den Umsätzen, nicht aber in den Verkehrsminuten berücksichtigt. Ebenso wenig ist eine Minute nationaler Zusammenschaltungsverkehr (nationales Ferngespräch; doppelter HVSt-Durchgang) mit einer Minute im lokalen Zusammenschaltungsverkehr (Regionalzone; lediglich ein OVSt-Durchgang) auf Grund des gänzlich unterschiedlichen Ausmaßes der Inanspruchnahme von Netzelementen vergleichbar. Auch zeitliche Wertunterschiede von Verkehrsminuten (Peak/Off peak) erschweren die Vergleichbarkeit. Zudem ergäbe sich ein weiteres Problem bei der Bewertung der Zusammenschaltungen von Mietleitungen, da der Umfang der abgewickelten Verkehrsminuten in diesem Zusammenhang keine Rolle spielt.

Eine Heranziehung der Interconnect-Minuten an Stelle der Interconnect-Umsätze würde daher zu einer Verzerrung führen, da Leistungen miteinander verglichen würden, die nicht gleichwertig sind. Im Gesamtindikator Interconnect-Umsätze wird durch die Berücksichtigung der Tarife in Verbindung mit den erbrachten Leistungen für den notwendigen Ausgleich

gesorgt; durch den Vergleich der Interconnect-Umsätze lässt sich daher die tatsächliche Marktstellung der Marktteilnehmer am besten darstellen. Gerade in der Preisgestaltung besteht für Unternehmen die Möglichkeit Marktmacht auszuüben. Im Übrigen sind die Umsätze aus Zusammenschaltungsleistungen auch internationaler für die Bestimmung von Marktmacht üblicherweise herangezogene Indikator.

Zudem ergibt sich unter Heranziehung der Bestimmung über den Universaldienstfonds (§ 30 TKG; vgl auch § 29 Abs 2 TKG), dass zumindest auf den Märkten für Sprachtelefonie über Festnetze bzw. Sprachtelefonie über Mobilnetze das Verhältnis der Umsatzzahlen der auf diesen Märkten tätigen Unternehmen für die Marktanteilsberechnung ausschlaggebend ist. Gemäß § 30 Abs 2 TKG haben nämlich „Konzessionsinhaber, die öffentlichen Sprachtelefondienst über ein festes Netz oder ein Mobilnetz anbieten und einen Jahresumsatz von mehr als 250 Mio. ATS haben, [...] nach dem Verhältnis ihres Marktanteils zur Finanzierung des Universaldienstfonds und zur Finanzierung der Fondsverwaltung beizutragen (Universaldienstleistungsabgabe). Der [Markt]Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis [ihres] Umsatzes zur Summe des Umsatzes der beitragspflichtigen Konzessionsinhaber auf dem jeweiligen sachlich relevanten Markt“.

Die Ansicht der Regulierungsbehörde deckt sich im Übrigen mit der Ansicht der EU-Kommission (vgl Explanatory Note S 7).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen hat die Telekom-Control-Kommission beschlossen, weiterhin die Umsätze als maßgebliches Kriterium für die Berechnung von Marktanteilen auf dem relevanten Markt heranzuziehen.

3.5. Umsatzberechnung

Als Umsätze, die für die Anwendung des § 33 Abs 1 Z 2 und des § 33 Abs 2 TKG heranzuziehen sind, kommen lediglich solche Umsätze in Betracht, die aus Leistungen erzielt wurden, welche auf dem betreffenden Markt erbracht wurden. Die Ermittlung und Berechnung der Umsätze hat dabei den Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Verfahrensökonomie zu genügen. Um in diesem Sinne die relevanten Umsätze von nicht relevanten Umsätzen abzugrenzen und um die Konsistenz der Umsatzdaten bezüglich aller Marktteilnehmer zu gewährleisten, hat die Telekom-Control-Kommission die in Betracht gezogenen Umsätze so definiert und berechnet wie bereits oben zu Pkt. 1.3.2.1. dargestellt.

Die Mobilkom bringt in ihrem Schreiben (ON 40/19) zum Ausdruck, dass ihrer Ansicht nach Marktanteile am Mengenumsatz zu bewerten sind. Ziel der Feststellung der marktbeherrschenden Stellung ist es, jene Betreiber zu identifizieren, die über eine beträchtliche Marktmacht im Verhältnis zu ihren Mitbewerbern verfügen. Anhand der Verkehrsminuten allein ist jedoch nur ersichtlich, welche Verkehrsmengen der Betreiber abwickelt, nicht aber seine Preisgestaltung, die ihrerseits Ausdruck von Marktmacht sein kann. Daher geben die Umsatzzahlen einen besseren Aufschluss über die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse als die Verkehrsminuten. So könnte der Marktanteil eines Betreibers, der zB große Mengen billiger Verkehrsminuten etwa zur Nachtzeit oder ins eigene Mobilnetz abführt, durch eine bloße Betrachtung der Verkehrsminuten überschätzt werden, wohingegen sehr hohe Entgelte eines Betreibers mit vergleichsweise geringen Verkehrsmengen nicht angemessen berücksichtigt würden. Auch aus diesen Gründen war nicht primär auf das Kriterium der Verkehrsmenge abzustellen. Entscheidend für die Anwendung der Vermutung des § 33 Abs 2 TKG sind deshalb die Umsatzanteile.

Die Telekom-Control-Kommission verkennt nicht, dass – wie TA und Mobilkom auch in der mündlichen Verhandlung ausgeführt haben - zwischen einzelnen Marktteilnehmern,

insbesondere zwischen der TA und max.mobil, die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte im Erhebungszeitraum strittig war. Wie bereits ausgeführt, wurden zur Umsatzberechnung die tatsächlich vereinnahmten Zusammenschaltungsentgelte herangezogen. In der Gesamtbeurteilung wurden aber auch alternative Entgeltszenarien berücksichtigt. Auch die Berücksichtigung dieser Szenarien (siehe Punkt 1.3.2.1.2) vermochte das Gesamtbild der Telekom-Control-Kommission hinsichtlich der marktbeherrschenden Stellung der Mobilkom auf dem Zusammenschaltungsmarkt nicht zu erschüttern.

Gleichwohl ist zu erkennen, dass der Anteil der Mobilkom am Zusammenschaltungsmarkt sich tendenziell der in § 33 TKG festgelegten 25%- Marktanteilsschwelle annähern dürfte. Auf Grund der Dynamik des Zusammenschaltungsmarktes und der Vielzahl der in diesem Bereich wirksam werdenden Einflussgrößen kann aber von einer linearen Fortschreibung des in der Vergangenheit erkennbar gewesenen Trends nicht mit hinreichender Sicherheit ausgegangen werden. Auch aus diesem Grund stellt die Telekom-Control-Kommission bei der Feststellung der marktbeherrschenden Stellung auf die tatsächlich vereinnahmten Erlöse zum Ende des Erhebungszeitraums, nicht aber auf mögliche Szenarien über die zukünftige Entwicklung ab. Dies erfordert andererseits, den sich rasch ändernden Umständen dadurch Rechnung zu tragen, dass ein neuerliches Verfahren zur Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung für den Beginn des Jahres 2001 in Aussicht genommen wird (siehe unten 3.9.).

3.6. Zurechnung von Umsätzen zwischen verbundenen Unternehmen

Die im 5. Abschnitt des TKG enthaltenen sektorspezifischen Wettbewerbsregeln der §§ 32 bis 46 für den Telekommunikationsbereich sind – nach dem Prinzip der Einheit der Rechtsordnung - im Lichte der allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zu interpretieren, sofern die sektorspezifischen TKG-Vorschriften nicht anderes gebieten.

Ziel und Zweck der Bestimmung des § 33 TKG (wie auch des Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG, des Art 2 Abs 2 lit i RL 98/10/EG und des Art 2 Abs 3 RL 92/44/EWG idgF) ist die Identifikation jener Unternehmen bzw. Organisationen, die über Marktmacht verfügen und daher einer intensiveren Wettbewerbsregulierung unterworfen sein sollen.

Die genannten Bestimmungen knüpfen also an das wirtschaftliche Faktum Marktmacht an. In welcher Weise Marktmacht ausgeübt wird, ist dagegen von untergeordneter Bedeutung (aus diesem Grund verwenden auch Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG, Art 2 Abs 2 lit i RL 98/10/EG und Art 2 Abs 3 RL 92/44/EWG idgF den Begriff der „Organisation“).

Deshalb ist es geboten, das sowohl im österreichischen als auch im europäischen Wettbewerbsrecht gültige Prinzip der wirtschaftlichen Betrachtungsweise ebenfalls im Rahmen des § 33 TKG anzuwenden. Demnach ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform eines Sachverhaltes maßgebend (vgl auch § 1 KartG).

Daher werden auch bei der Beurteilung des Vorliegens von Marktmacht iSd § 33 TKG Marktanteile insbesondere durch die Heranziehung von Umsatzerlösen der Unternehmen ermittelt. Zudem findet der Grundsatz Anwendung, wonach Umsatzerlöse verbundener Unternehmen bei der Berechnung von Marktanteilen nur einem einzigen Unternehmen zuzurechnen sind und Umsätze aus Lieferungen oder Leistungen zwischen diesen Unternehmen als reine Innenumsätze nicht zu berücksichtigen sind (vgl § 2a, 41 KartG sowie auch Art 5 Abs 1 S 2 der Verordnung des Rates 4064/89/EWG, ABI 1990 L 257/1 idF Verordnung des Rates 1310/97/EG, ABI 1997 L 180/1, kurz „EG-Fusionskontrollverordnung“ bzw. „FKVO“). Als verbundene Unternehmen sind dabei alle diejenigen Unternehmen anzusehen, die mit demjenigen Unternehmen, dessen Marktanteil ermittelt werden soll, in der

in Art 3 Abs 1- 4 FKVO bzw. § 41 KartG beschriebenen Form verbunden sind (also zB Tochter-, Enkel-, Mutter- oder Schwestergesellschaften bzw. Gemeinschaftsunternehmen).

Bei der Umsatzberechnung nimmt der Markt für Zusammenschaltungsleistungen diesbezüglich jedoch eine Sonderstellung ein. Der Zusammenschaltungsmarkt ist nur zu einem geringen Teil (Transit) ein Markt im ökonomischen Sinn, auf dem homogene (d.h. substituierbare) Güter angeboten werden: Die Zustellung eines Gespräches an den angerufenen Teilnehmer (etwa ein Mobilfunk-Teilnehmer) kann nun einmal nur von dem Netzbetreiber, dessen Kunde der angerufene Teilnehmer ist, durchgeführt werden. Die Leistung ist daher nicht (z.B. durch einen anderen Mobilnetzbetreiber oder einen Festnetzbetreiber) substituierbar.

Bestandteil des Zusammenschaltungsmarktes sind daher nur die Leistungen der jeweiligen Netzbetreiber an andere Netzbetreiber, sodass es gegebenenfalls auch zur Berücksichtigung von Leistungen, welche im Unternehmensverbund erbracht werden, kommen kann. Mobile und feste Netze sind dabei jedenfalls getrennt zu beurteilen, wie sich unmittelbar aus Art 7 Abs 2 RL 97/33/EG ergibt, demgemäß die Marktstellung von Mobilnetzbetreibern auf dem Zusammenschaltungsmarkt zu beurteilen ist.

Würden nun die Zusammenschaltungsleistungen, welche von Mobilkom an die TA und umgekehrt erbracht werden, als Innenumsätze unberücksichtigt bleiben, so könnte die Marktstellung der Mobilkom als Mobilnetzbetreiber nicht korrekt ermittelt werden. Vielmehr könnte in diesem Fall lediglich die Marktstellung der TA-Mobilkom-Gruppe auf dem Zusammenschaltungsmarkt ermittelt werden, welche freilich bedeutender wäre als die Marktstellung der Mobilkom für sich genommen. Alleine daraus eine marktbeherrschende Stellung auch der Mobilkom abzuleiten, würde dem Zweck des Art 7 Abs 2 RL 97/33/EG zuwiderlaufen.

Aus den genannten Gründen ist daher im speziellen Fall des Zusammenschaltungsmarktes die Einbeziehung auch konzerninterner Umsätze auf Grund von Art 7 Abs 2 RL 97/33/EG geboten, sofern es sich um Umsätze aus Zusammenschaltung i.S.d. § 3 Z 16 TKG handelt.

Außenleistungen der Mobilkom als verbundenem Unternehmen iSd Art 3 Abs 1 – 4 FKVO bzw. § 41 Abs 1 KartG sind daher den Umsatzerlösen der TA in diesem Fall nicht zuzurechnen.

3.7. Anwendung der Kriterien auf den Markt für Zusammenschaltungsleistungen

3.7.1. Vermutung der Marktbeherrschung

Auf dem Markt für das Erbringen von Zusammenschaltungsleistungen sind einige Unternehmen tätig. Die Unternehmen mit den größten Umsätzen sind die TA, die Mobilkom und max.mobil. Die TA verfügte im Entscheidungszeitraum Feb/März 2000 über einen Marktanteil von > 35% (im Dezember 1999 betrug der Marktanteil noch > 30%), die Mobilkom über einen solchen von > 25% (im Dezember 1999 betrug der Marktanteil noch > 30%) sowie max.mobil über einen solchen von < 20%. Demgegenüber verfügen die übrigen Unternehmen über einen Anteil von < 20%.

Die Mobilkom verfügte sowohl im Zeitraum vom 1.03.1999 bis zum 31.12.1999 als auch in den ersten drei Monaten des Jahres 2000 über einen umsatzmäßigen Marktanteil, der über der 25%-Grenze des § 33 Abs 2 TKG liegt. Auf Grund dieser Zahl wird daher gemäß § 33 Abs 2 TKG vermutet, dass die Mobilkom auf dem Markt für das Erbringen von Zusammenschaltungsleistungen marktbeherrschend ist. Eine weitere Untersuchung der

Kriterien des § 33 Abs 1 Z 2 TKG erscheint auf Grund der Nähe zu dem 25%-Kriterium erforderlich. Obwohl den von Mobilkom erhobenen Einwendungen Rechnung getragen wurde, haben sich weder durch die Verifizierung der Kostenseite der TA noch durch die Ausdehnung des Erhebungszeitraums Änderungen des der verfahrensgegenständlichen Entscheidung zugrundezulegenden Sachverhalts ergeben.

Indes zeigt ein Überblick über die Einzelkriterien des § 33 Abs 1 Z 2 TKG, dass die Vermutung der marktbeherrschenden Stellung richtig ist:

3.7.2. Anwendung der Kriterien des § 33 Abs 1 Z 2 TKG

Die in § 33 Abs 1 Z 2 TKG im Einklang mit Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG festgelegten Kriterien zur Feststellung der Marktbeherrschung einer Organisation im Sinne des TKG sind: die Möglichkeit, Marktbedingungen zu beeinflussen, der Umsatz im Verhältnis zur Größe des Marktes, die Kontrolle über den Zugang zu Endbenutzern, der Zugang zu Finanzmitteln sowie die Erfahrung mit der Bereitstellung von Produkten und Diensten auf dem Markt.

Verfügt ein Unternehmen im Hinblick auf diese Kriterien über eine im Vergleich zu seinen Mitbewerbern überragende Marktstellung, so ist gemäß § 33 Abs 1 Z 2 TKG Marktbeherrschung (im Sinne „beträchtlicher Marktmacht“ gemäß Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG) gegeben.

Dies ist, wie § 33 Abs 1 Z 2 TKG normiert, „im Verhältnis zu seinen Mitbewerbern“, das heißt, unter Berücksichtigung der Marktstellung der Mitbewerber, zu beurteilen. Der von § 33 Abs 1 Z 2 TKG verwendete Begriff „überragende Marktstellung“ ist jedoch im Sinne von Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG zu verstehen. Das bedeutet, dass nicht nur solche Unternehmen marktbeherrschend im Sinne des TKG sind, die die in § 33 Abs 1 Z 2 genannten Kriterien in weitaus größerem Maße erfüllen als ihre Mitbewerber. Die objektive Erfüllung der Kriterien des § 33 Abs 1 Z 2 (Möglichkeit, Marktbedingungen zu beeinflussen, Umsatz, Kontrolle des Zugangs zum Endbenutzer, Zugang zu Finanzmitteln, Erfahrung) reicht aus, um ein Unternehmen als marktbeherrschend im Sinne des TKG zu qualifizieren. Kommt die Regulierungsbehörde also nach Prüfung der Kriterien des § 33 Abs 1 Z 2 TKG zur Ansicht, dass ein Unternehmen für sich genommen über beträchtliche Marktmacht verfügt, so ist dieses Unternehmen marktbeherrschend im Sinne des § 33 Abs 1 TKG.

3.7.2.1. Die Möglichkeit, Marktbedingungen zu beeinflussen

Unter der „Möglichkeit, die Marktbedingungen zu beeinflussen“ ist das Ausmaß an Marktmacht, das ein Unternehmen genießt, zu verstehen.

Anhaltspunkte, die bei der Beurteilung der Frage, ob ein Unternehmen Marktmacht besitzt, von Bedeutung sind, sind Anzahl der am Markt operativen Unternehmen, Marktanteile, Marktzutrittsschranken, Gegenmacht, Kosten der Kunden, den Netzbetreiber zu wechseln, allgemeines Wettbewerbsverhalten der Netzbetreiber, Vorteile des Zuerstkommenden, Trends bei den Marktanteilen, Trends bei den Preisen, Verhältnis der Preise zu den Kosten, relative Höhe der Gewinne der Netzbetreiber.

Alle diese Kriterien, soweit sie bekannt sind, sprechen für die Annahme von Marktmacht der Mobilkom. Marktzutrittsschranken am Mobilfunkmarkt existieren ganz allgemein auf Grund der Ressourcenknappheit der Frequenzen.

3.7.2.2. Der Umsatz im Verhältnis zur Größe des Marktes

Der umsatzmäßige Marktanteil von max.mobil auf dem Zusammenschaltungsmarkt ist im Vergleich zu jenem der Mobilkom erkennbar geringer (zuletzt < 20% gegenüber > 25%).

3.7.2.3. Kontrolle über den Zugang zu Endbenutzern

Die Kontrolle über den Zugang zu Endbenutzern wird im Bereich des mobilen Sprachtelefondienstes über die Aktivierung einer Teilnehmernummer mit Hilfe einer SIM-Karte ausgeübt. Als Maß für dieses Kriterium kann daher die Anzahl aktivierter Teilnehmernummern dienen. Zum 1.04.2000 verfügte die Mobilkom über einen Anteil von [Betriebs- und Geschäftsgeheimnis] aller aktivierten (mobilen) Teilnehmernummern, der zweitgrößte

Marktteilnehmer max.mobil über einen Anteil von *[Betriebs- und Geschäftsgeheimnis]*. Auch hier verfügt Mobilkom über eine Kontrolle über den Zugang zu Endbenutzern. Ein Vergleich der Shops und indirekten Vertriebsstellen der Mobilkom und max.mobil zeigt, dass die Mobilkom über ein größeres Vertriebsnetz verfügt. Was den Versorgungsgrad anbelangt, sind die entsprechenden Kennzahlen der Betreiber annähernd gleich. Insgesamt verfügt daher die Mobilkom auch im Hinblick auf den Zugang zu den Endbenutzern über eine im Vergleich zu den Mitbewerbern bessere Marktstellung, was für die Annahme beträchtlicher Marktmacht spricht.

3.7.2.4. Zugang zu Finanzmitteln

Mobilkom verfügt, nicht zuletzt auf Grund ihrer Beteiligungsstruktur (TA, STET bzw. Telecom Italia) ebenso wie die max.mobil (T-Mobil bzw. Deutsche Telekom) über eine gute Zugangsmöglichkeit zu Finanzmitteln. Es ist nicht zu übersehen, dass die DTAG eines der weltweit finanzkräftigsten Telekom-Unternehmen ist, und dass damit mittelbar auch die konzernzugehörige max.mobil über einen ausgezeichneten Zugang zu Finanzmitteln verfügt. Dies zeigt sich auch an der in der letztveröffentlichten Bilanz 1998 ausgewiesenen Eigenkapitalstruktur. Dieser Umstand allein ist jedoch nicht hinreichend, um die marktbeherrschende Stellung der Mobilkom am österreichischen Zusammenschaltungsmarkt in Frage zu stellen (oder eine marktbeherrschende Stellung der max.mobil am Zusammenschaltungsmarkt zu begründen).

3.7.2.5. Erfahrung mit der Bereitstellung von Produkten und Diensten auf dem Markt

Auf Grund ihrer Marktpräsenz im Rahmen der PTV seit 1973 (B-Netz) bzw. seit 1984 (D-Netz) und 1990 (GSM-Netz) verfügt die Mobilkom (als Rechtsnachfolgerin der PTV im Mobilfunkbereich) gegenüber der max.mobil, die erst seit 1.10.1996 den Vollbetrieb aufnahm, über eine größere Erfahrung am österreichischen Markt für mobile Sprachtelefonie.

Insbesondere verfügt die Mobilkom über Vorteile des Zuerstkommenden (bereits akquirierter Kundenstock, ehemalige Monopolstruktur, Erfahrung, Bekanntheitsgrad des Firmennamens etc.) gegenüber ihren Wettbewerbern und hat einen Vorsprung hinsichtlich des Netzausbaues und in Bezug auf die Erfahrung in der Bereitstellung von Produkten und Diensten am Markt.

3.7.2.6. Ergebnis

Auf dem Zusammenschaltungsmarkt verfügt die Mobilkom auf Grund der Überschreitung der 25 %-Grenze des § 33 Abs 2 TKG und durch Prüfung der zusätzlichen Kriterien des § 33 Abs 1 Z 2 TKG über eine marktbeherrschende Stellung. Die Vermutung des § 33 Abs 2 TKG wurde nicht erschüttert, die Richtigkeit der Vermutung wurde durch die Prüfung der Einzelkriterien bestätigt. Gründe für ein Abgehen von der Vermutung des § 33 Abs 2 TKG bestehen daher nicht.

3.8. Die Berechnungsmethode der Explanatory Note, nach welcher lediglich Terminierungsleistungen, inklusive eigener Netzleistungen, betrachtet werden

An den oben angeführten Entscheidungen ändert sich auch dann nichts, wenn zur Marktanteilsberechnung die von der DG XIII in der Explanatory Note vorgeschlagene Methode angewandt wird, wonach nur Umsätze für terminierenden Verkehr (also sowohl Verkehr im eigenen Netz als auch aus anderen Fest- und Mobilnetzen erhaltener nationaler und internationaler Verkehr) sowie Umsätze aus Zusammenschaltung von Mietleitungen in Ansatz zu bringen wären.

Die Telekom-Control-Kommission erachtet den Ansatz der Explanatory Note aus den nachfolgenden Gründen gegenwärtig nicht als zielführend (vgl bereits Telekom-Control-Kommission M 1/99-256):

1. Der Ansatz der Europäischen Kommission stellt nur auf Terminierungsleistungen ab.

Für die Beurteilung der Marktbeherrschung am nationalen Zusammenschaltungsmarkt sind aus Sicht der Telekom-Control-Kommission die Umsätze aus allen relevanten Produkten dieses Marktes heranzuziehen. Die ausschließliche Fokussierung auf einen – obschon gegenwärtig zentralen Teil des Zusammenschaltungsmarktes, die Terminierung – reduziert das Bild und übersieht, dass Marktmacht auch über Preise für andere Produkte ausgeübt werden kann.

2. Die Frage des Wertansatzes für Terminierungsleistungen aus netzinternem Verkehr bei Mobilfunkbetreibern (Verkehr originiert und terminiert im Mobilnetz).

Nachdem für netzinternen Verkehr von den österreichischen Mobiltelefonbetreibern z.T. eigene Tarife angeboten werden, stellt sich die Frage ob für die „fiktive“ Berechnung von Zusammenschaltungsleistungen aus eigenem Verkehr der dem Endkunden verrechnete Tarif herangezogen werden sollte, oder ob die Zusammenschaltungsentgelte für Terminierungsleistungen aus anderen Netzen zugrundegelegt werden sollten. Eine völlige eindeutige Aussage dazu enthält die Explanatory Note der Europäischen Kommission nicht, obwohl auf Grund von Fußnote 10 der Explanatory Note davon auszugehen sein wird, dass diesfalls Terminierungsentgelte für andere Netzbetreiber zugrundegelegt werden sollten. Dieser Ansatz ist deshalb nicht unproblematisch, weil die Endkundentarife für netzinterne Gespräche deutlich unter den Entgelten für die Zusammenschaltungsleistung mit anderen Netzen liegen. Das Zugangsmonopol zum Endkunden wird also vor allem gegenüber Betreibern anderer Netze (bzw. gegenüber deren Endkunden) ausgeübt.

3. Das österreichische Telekommunikationsgesetz und die bisherige Bescheidpraxis der Telekom-Control-Kommission verstehen Zusammenschaltung als Zusammenschaltung zwischen verschiedenen Netzen. Demnach sind netzinterne Gespräche (welche nach dem Ansatz der Europäischen Kommission zu berücksichtigen wären) nicht Teil des Zusammenschaltungsmarktes.
4. Auch im Verfahren M 1/99 zur Feststellung der marktbeherrschenden Stellung auf den Märkten für öffentliche Sprachtelefonie mittels fester Telekommunikationsnetze, für öffentlichen Mietleitungsdienst mittels fester Telekommunikationsnetze und für öffentliche Spachtelefonie mittels Mobilfunknetzen wurde der ebenerwähnten Methode der Regulierungsbehörde der Vorzug gegeben. Neben der größeren Genauigkeit der Methode der Regulierungsbehörde liegt eine Anwendung dieser Methode im gegenständlichen Verfahren auch im Interesse einer Kontinuität der Entscheidungspraxis in den Verfahren zur Feststellung der marktbeherrschenden Unternehmen gemäß § 33 TKG.

Als Ergebnis zeigt sich, dass die Mobilkom nach dem von der Telekom-Control-Kommission aus oben genannten Gründen gegenwärtig nicht als zielführend angesehenen Ansatz der Explanatory Note im Zeitraum Feb/März 2000 einen Marktanteil von > 35% am Zusammenschaltungsmarkt hält, also ebenfalls über der 25% - Grenze bleibt.

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der Ergebnisse nach den verschiedenen Berechnungsmethoden.

		Ergebnis der Beweisaufnahme (vom 5.06.2000)	Kontrollrechnung
		Berechnungsansatz der Regulierungsbehörde	nach der Explanatory Note
		Feb./März 2000	Feb./März 2000
TA	UMSÄTZE		
	ANTEIL	> 35%	> 25%
Mobilkom	UMSÄTZE		
	ANTEIL	> 25%	> 35%
max.mobil	UMSÄTZE		
	ANTEIL	< 20%	< 25%
SUMME GESAMTMARKT		1.663.040.297	2.623.073.988

Die Ergebnisse der Berechnung nach der Methode der Explanatory Note zeigen, dass der Anteil der Mobilkom am Zusammenschaltungsmarkt – folgt man dem von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Ansatz – deutlich höher liegt als bei der Berechnungsmethode der Regulierungsbehörde. Der Anteil steigt in den Monaten Jänner bis März 2000 sogar noch an und überschreitet die 25%-Schwelle nun noch deutlicher. Auch die übrigen Kriterien des § 33 TKG geben keine Anzeichen dafür, dass bei der Mobilkom nicht von einem marktbeherrschenden Unternehmen auszugehen wäre. Die Ergebnisse des von der Telekom-Control-Kommission für richtig erachteten Berechnungsansatzes wurden somit durch die Kontrollrechnung im Wesentlichen bestätigt. Eine Veränderung in der Beurteilung der marktbeherrschenden Stellung würde auch bei Heranziehung des Rechnungsansatzes der Europäischen Kommission nicht stattfinden.

3.9. Dynamik des Zusammenschaltungsmarktes

Neben den unter Punkt 3.5. angeführten Szenarioberechnungen hat die Telekom-Control-Kommission darüber hinaus noch folgende Entwicklungen, die für die Feststellung der marktbeherrschenden Stellung auf dem Zusammenschaltungsmarkt von Bedeutung sind, in Erwägung gezogen: Breitere Veränderungen des Accounting Rate Regimes in Richtung eines Übergangs vom bisher üblichen Mischsatz für Fest- und Mobilgespräche hin zu einer getrennten Verrechnung; Auswirkungen der Entscheidungen zu Carrier Pre-selection (Z 21/99, Z 23/99 und Z 28/99); den Umstand des Markteintritts der tele.ring als vierter Mobilfunkbetreiber am österreichischen Markt; die absehbare weitere Entwicklung der Mobilfunkterminierungs- bzw. -originierungsentgelte.

Vor dem Hintergrund dieser für die weitere Entwicklung des Zusammenschaltungsmarktes relevanten Faktoren, die zwar zum Teil in ihrer Tendenz, nicht aber in ihrer Wechselwirkung und in ihrer Dynamik abschließend erfasst werden können, nimmt die Telekom-Control Kommission in Aussicht, eine neuerliche Erhebung zur Feststellung der marktbeherrschenden Stellung auf dem nationalen Zusammenschaltungsmarkt, aber auch auf den drei relevanten Endkundenmärkten (das sind der Markt für das Erbringen von Mobilfunkdiensten mittels selbst betriebener Netze, der Markt für das Erbringen des festen Sprachtelefondienstes mittels selbst betriebener Netze und der Markt für das öffentliche Anbieten von Mietleitungen) im Jänner des Jahres 2001, von Amts wegen zu eröffnen.

3.10. Ergebnis

Auf dem Markt für das Erbringen von Zusammenschaltungsleistungen ist Mobilkom Austria AG marktbeherrschend im Sinne des TKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Dabei ist eine Eingabegebühr von öS 2.500.- (Euro 181,68) zu entrichten. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 31.07.2000

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Spruch.....	1
Begründung.....	1
1. Sachverhalt.....	1
1.1. Verfahrensablauf.....	1
1.2. Allgemeines zum Zusammenschaltungsmarkt:.....	4
1.3. Feststellungen zu den einzelnen Unternehmen.....	6
1.3.1. Zusammenschaltungsentgelte.....	7
1.3.1.1. Telekom Austria AG.....	7
1.3.1.2. Terminierung von TA zu Mobilfunknetzen.....	8
1.3.2. Ergebnisse der Datenerhebung.....	9
1.3.2.1. Umsätze.....	9
1.3.2.1.1. Berechnung.....	9
1.3.2.1.2. Gesamtmarkt.....	11
1.3.2.1.3. Marktanteile auf Grundlage der von der Europäischen Kommission in der Explanatory Note vorgeschlagenen Berechnungsmethode (nach Umsätzen; einschließlich netzinternem Verkehr).....	12
1.3.2.1.4. Gesamtmarkt nach der Methode der Explanatory Note.....	15
1.3.2.2. Verkehrsmengen in Minuten.....	15
1.3.2.3. Zugang zum Endkunden.....	16
1.3.2.3.1. Betreiber von Sprachtelefonie mittels Festnetzen.....	16
1.3.2.3.2. Betreiber von Sprachtelefonie mittels Mobilfunknetzen.....	17
1.3.2.3.3. Mietleitungsbetreiber.....	18
1.3.2.4. Zusätzliche Kriterien für die Ermittlung der marktbeherrschenden Stellung.....	18
1.3.2.4.1. Churn rates.....	18
1.3.2.4.2. Versorgungsgrad der Bevölkerung und Flächendeckung.....	19
1.3.2.4.3. Shops und indirekte Vertriebsstellen.....	20
1.3.2.4.4. Anzahl der Beschäftigten in Ganztagesäquivalenten.....	20
1.3.2.4.5. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen.....	20
2. Beweiswürdigung.....	21
3. Rechtliche Würdigung.....	22
3.1. Amtswegige Verfahrenseinleitung.....	22
3.2. Sachlich und räumlich relevanter Markt.....	23
3.3. Allgemeines zur Bestimmung einer marktbeherrschenden Stellung.....	25
3.4. Die Vermutung des § 33 Abs 2 TKG.....	26
3.5. Umsatzberechnung.....	27
3.6. Zurechnung von Umsätzen zwischen verbundenen Unternehmen.....	28
3.7. Anwendung der Kriterien auf den Markt für Zusammenschaltungsleistungen.....	29
3.7.1. Vermutung der Marktbeherrschung.....	29
3.7.2. Anwendung der Kriterien des § 33 Abs 1 Z 2 TKG.....	31
3.7.2.1. Die Möglichkeit, Marktbedingungen zu beeinflussen.....	31
3.7.2.2. Der Umsatz im Verhältnis zur Größe des Marktes.....	31
3.7.2.3. Kontrolle über den Zugang zu Endbenutzern.....	31
3.7.2.4. Zugang zu Finanzmitteln.....	32
3.7.2.5. Erfahrung mit der Bereitstellung von Produkten und Diensten auf dem Markt.....	32
3.7.2.6. Ergebnis.....	32
3.8. Die Berechnungsmethode der Explanatory Note, nach welcher lediglich Terminierungsleistungen, inklusive eigener Netzleistungen, betrachtet werden.....	32
3.9. Dynamik des Zusammenschaltungsmarktes.....	34
3.10. Ergebnis.....	35
Rechtsmittelbelehrung.....	35
Hinweise.....	35